Strafprozeßakten und Presse

(§ 17 des Reichspreßgesetzes)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Heino Bollinger

aus Ballenstedt.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Dessau 1915.

Druck der Hofbuchdruckerei von C. Dünnhaupt, G. m. b. H. in Dessau.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546818_0081

Dr. Karl von Zahn

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 9

§ 1. Die geschichtliche Entwicklung des Verbotes des § 17 RPG . . 12

A. Französisches Recht 12

B. Preußisches Recht 18

C. Deutsches Recht 22

D. Reichsrecht 25

§ 2. Die juristischen Begriffe des § 17 RPG 28

A. Der Begriff des Strafprozesses 29

B. Der Begriff der amtlichen Schriftstücke eines Strafprozesses . . 32

C. Der Begriff der Veröffentlichung 38

Anhang: Zuwiderhandlung gegen § 17 41

D. Der Begriff der Presse 42

E. Der Begriff der öffentlichen Verhandlung 43

F. Der Begriff der Kundgabe 46

G. Der Begriff des Endes des Verfahrens 49

§ 3. Der Zweck und der Wert der Vorschrift des § 17 RPG 54

Anhang: Berichte über Gerichtsverhandlungen 63

Literaturverzeichnis.

Barbier, Code expliqué de la Presse. Paris 1911, 2 Bde.

Barth, Das Königl. Sächsische Preßgesetz vom 24. März 1870. Leipzig 1870.

Bausch, Das Königlich Sächsische Gesetz, die Presse betr., vom 24. März 1870 usw. Leipzig 1870.

Behaghel, Das neue Großherz. Badische Preßgesetz vom 2. April 1868. Freiburg i. B. 1868.

Berner, Lehrbuch des deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

Bücher, Das Zeitungswesen in der „Kultur der Gegenwart" Teil I, Abteilung I. Leipzig und Berlin 1912.

Collmann, Quellen, Materialien und Kommentar des gemeinen deutschen Preßrechts. Berlin 1844.

Damme, Das Preßverbot der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses. ZStW 23, 423—435.

Delius, Das Reichspreßgesetz. Hannover 1895.

Ebner, Das deutsche Preßrecht. Hannover 1909.

Elster, „Preßrecht" im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Aufl. 1911. Bd. II S. 584 ff.

Eltzbacher, Schutz vor der Öffentlichkeit. Berlin 1913.

Galli, s. Stenglein.

Glaser, Das Verhältnis der Presse zur Justiz. Berlin 1914.

Gusti, Die Grundbegriffe des Preßrechts. Berlin 1908.

Hartmann, Das preußische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1865.

Hatin, Manuel théorique et pratique de la Liberté de la Presse. Paris 1868. 2 Bde.

Heilborn, Das deutsche Reichspreßrecht. Berlin 1891.

Höinghaus, Das Gesetz über die Presse. Berlin 1874.

Jacques, Grundlagen der Preßgesetzgebung. Leipzig 1874.

John, Gutachten für den 6. deutschen Juristentag. Berlin 1865. Bd. I S. 318 ff.

Kapp, Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815—1840.) Archiv f. d. Geschichte d. dtsch. Buchhandels VI, 185 ff.

Kayser, Das Reichspreßrecht in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. IV S. 545 ff. Berlin 1877.

Kloeppel, Das Reichspreßrecht. Tübingen 1894.

Koller, Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Nördlingen 1888.

v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht. Berlin und Leipzig 1880.

Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Erster Teil: Das formelle Strafrecht. Berlin 2. Aufl. 1905.

v. Mangoldt, Das Gesetz über die Presse. Leipzig 1885.
Marquardsen, Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Berlin 1875.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 3. Aufl. 1903.
Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie. Leipzig 1914.
v. Raumer, Lebenserinnerungen und Briefwechsel von Friedrich v. Raumer. Leipzig 1862.
Rehm, „Preßgewerbe und Preßrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 1909/11. Bd. VI S. 1193 ff.
Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß. Berlin. 4./5. Aufl. 1912.
Schwarze-Appelius, Reichspreßgesetz. München, Berlin und Leipzig. 5. Aufl. bearb. von Wulffen. 1914.
Seignobos, Politische Geschichte des modernen Europa (1814—1896). Deutsch nach der 5. Aufl. d. Originals. Leipzig 1910.
Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze: Reichspreßgesetz. Berlin 3. Aufl. 1903, 4. Aufl. von Galli 1911.
Thilo, Das preußische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1867.
Thilo, Das Preßgesetz f. d. Deutsche Reich. Berlin 1874.
Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 5 Bde. Leipzig I 8. Aufl. 1909, II 7. Aufl. 1912, III 6. Aufl. 1908, IV 6. Aufl. 1913, V 5. Aufl. 1908.
Werner, Sammlung kleinerer strafrechtlicher Nebengesetze. Berlin 2. Aufl. 1903.

Abkürzungen.

DJZ = Deutsche Juristen-Zeitung.

GA = Goltdammers Archiv für Strafrecht.

GS = Gerichtssaal.

GVG = Gerichtsverfassungsgesetz.

JW = Juristische Wochenschrift.

Ob. Trib. in GA = Entscheidung des Obertribunals in Goltdammers Archiv.

Oppenhoff = Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen, herausgegeben von Oppenhoff, Berlin 1861, weitergeführt bis 1879.

RG = Reichsgericht.

RGE = Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGR = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

RPG = Reichspreßgesetz.

Seufferts Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

ZStW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

ZV = Der Zeitungsverlag.

Einleitung.

Das allmähliche, aber stetige Anwachsen der Presse im Laufe des 18. und insbesondere des 19. Jahrhunderts konnte dem Staate nicht gleichgültig sein. Der Staat mußte sich, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, von der Presse gleichsam überrannt zu werden, mit ihr auseinandersetzen. Im absolutistischen Staate glaubte er es nicht anders denn durch bloßes abwehrendes Verbot oder durch vorbeugende Einzelanordnungen zu können. Der Polizei- oder Wohlfahrtsstaat betrachtete den Gedanken zwar als ein Produkt des schöpferischen Individuums, aber hielt es für die Selbsterhaltungspflicht des Staates, seine Einrichtungen vor der Kritik dieses Individuums durch Ordnungs- und Sicherheitsmaßregeln zu schützen, die vom Einzelnen als warnende Grenze seiner gedanklichen Äußerungsfreiheit anzusehen wären. In dem Maße jedoch, in dem dieser Einzelne am Staatsleben Anteil nahm und in dem er mit der Politik verflochten wurde durch Ideal oder Interesse, war er bemüht, seine Gedanken und Wünsche vor einem möglichst großen Forum von Zuhörern auszusprechen.

Das Zeitungswesen wuchs mit den Bewegungen des Liberalismus und Konstitutionalismus, dehnte sich stofflich und räumlich aus und fand, im Konflikte mit dem einer freien Presse abgekehrten Staate, begeisterte Anhänger des Begriffes oder der Idee, die wir „Preßfreiheit" nennen. Mannigfaltig war die philosophisch-kritische Begründung der Preßfreiheit. Einige motivierten utilitaristisch so: Preßfreiheit sei, als Voraussetzung aller individuellen Freiheitsrechte, notwendig

und nützlich für Individuum, Staat, Menschheit. Andere wieder dachten wie Chateaubriand: die Preßfreiheit bedeutet soviel wie eine ganze Verfassung; Verfassungsverletzungen wollen darum wenig besagen, solange man sie, die Preßfreiheit hat. Gewiß ist, daß der Kampf um die Preßfreiheit nur ein Abschnitt in dem Ringen des Individuums war, sich auf sich selbst zu stellen, mit der alten Einteilung: Herrscher und Masse zu brechen und die Idee des Staatsvolkes Wirklichkeit werden zu lassen. Das Ziel wurde in Hinsicht auf die Presse durch die Statuierung der Preßfreiheit durch den Staat erreicht. Die Preßfreiheit, als ein Neues, noch nicht Dagewesenes, wurde zunächst ausdrücklich garantiert, bis allmählich jenes heute als selbstverständlich geltende Prinzip der Preßfreiheit sich herausbildete, dessen Existenz der Staat nicht schafft, sondern nur anerkennen kann, und von dem jede moderne Preßgesetzgebung ihren Ausgang nehmen muß.

Der Staat, als der Verwalter des Wohles der Allgemeinheit, muß sich, unter grundsätzlicher Bejahung der gedanklichen Freiheit des Einzelnen, darauf beschränken, diese Freiheit nach Maßgabe des allgemeinen Wohles einzuengen. Das Mittel dieser Begrenzung ist das Gesetz, das zugleich den Ausdruck des Verhältnisses bildet, in dem Staat und Presse zueinander stehen. Das Gesetz kann aber die Institution der Zeitung, als der politisch wichtigsten Form der Presse, in zweierlei Gestalt erfassen, einmal die Presse als Gesamteinrichtung (Konzessionspflicht — Kaution — Stempel — Verwarnungen — Entziehung des Postdebits — Verbote und Beschlagnahmen u. a.) und dann die Gedankenäußerung in Form der Presse, eine Gedankenäußerung, die zu den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens durch Bericht und kritische Erwägung Stellung nimmt, sei es zur Politik im innerstaatlichen Leben und im Leben der Völker, sei es zur Literatur, Wissenschaft und Kunst, sei es zur Rechtspflege, sei es zum Handel, sei es zum Kreise häuslicher, städtischer, nationaler, völkischer Ereignisse: in jedem einzelnen Falle soll die Presse der Verbreitung der Kultur und damit geistiger Höherhebung des Menschen dienen. Man hat oft behauptet, die Presse sei die öffentliche Meinung selbst; wenn in dieser Allgemeinheit der Satz auch gewiß nicht richtig ist, so ist die Presse sicherlich ihr Organ, mittels dessen die Volksgenossen lebendigen Anteil am staatlichen Leben passiv und aktiv nehmen können.

Von dem rechtlichen Leben sind es vornehmlich drei Gebiete, die in die Presse Eingang gefunden haben: die Gesetzgebung — die juristische Wissenschaft und Tagesfragen — die Rechtspflege. Während

aber als Wesen und Zweck der Rechtspflege, als einer parteilosen staatlichen Anstalt, die Durchsetzung der Rechtsnorm bestimmt werden kann, ist die Presse, als eine parteiische, soziale Anstalt, eine „moralische Anstalt", mit dem Ziele der Förderung geistigen und sittlichen Lebens. Die vielleicht gefährlichen Möglichkeiten, die das Recht zu politisieren und sozialisieren, andererseits die Presse aus dem Bereiche des Rechts und der Rechtspflege auszuschalten drohen, mindern nicht die günstige Wechselwirkung der tatsächlichen gegenseitigen Befruchtung und Fortbildung. In der Kriminal-Justiz hat die Presse „die Tatsache (scil. des Verbrechens) dem allgemeinen Unwillen und der Entrüstung Aller preiszugeben, und die Worte, welche etwa der Richter in seiner Eigenschaft als custos morum gegen den unverurteilten Schuldigen bei solchen Gelegenheiten donnert, wie auf den Flügeln der Windsbraut trägt sie der König der Presse, wie die Engländer das Tageblatt nennen, in das entfernteste Dörfchen des Vaterlandes".[1]) Wie jedoch das Gesetz eine schrankenlose Meinungsäußerung begrenzt hat aus Gründen staatlicher Wohlfahrt, so hat es auch zwar im Rechtsleben den Wert eines Zeitungsberichtes oder einer Zeitungskritik erkannt, ohne aber auch hier ganz der einengenden Sicherheitsmaßregeln zu vergessen, die der Rechtsfortbildung zu dienen bestimmt sind. Berichte und Kritik sind aus solchen Gründen möglicherweise verboten ohne Rücksicht auf den Inhalt oder verboten wegen des Inhaltes des Preßerzeugnisses. Während diese Verbote den Gegenstand des allgemeinen, materiellen Strafrechtes bilden, war es von jeher Bestimmung des Preßrechtes, gewisse Preßnotizen über die Rechtspflege schlechtweg zu verbieten: zum prinzipiellen Schutze der Justiz, wie man andererseits die staatliche Sicherheit oder die militärischen Interessen durch spezielle Normen zu sichern bemüht ist.

[1]) Marquardsen, GS 1849 2. Heft, S. 505/14.

§ 1. Die geschichtliche Entwicklung des Verbotes des § 17 RPG.

Im deutschen Reichspreßgesetze vom 7. Mai 1874 bemerken wir im § 17 eine gesetzliche Beschränkung der Preßfreiheit zu Gunsten der Strafrechtspflege mit folgendem Wortlaute:

> „Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat."

Bevor wir in eine ausführliche Exegese der einzelnen Begriffe und Bestandteile dieser Bestimmung eintreten, um ihre Anwendung im modernen Recht zu untersuchen, haben wir uns den Ursprung und die geschichtliche Entwicklung der Norm in den einzelnen Preßrechten vor Augen zu führen, wenn wir auch nicht der Meinung sind, die gegenwärtige Vorschrift, ohne sie genau zu kennen, aus ihrem Werden verstehen zu können, da nämlich das Seiende sich zwar aus dem Gewordenen *erklärt*, aber lediglich aus sich selbst sich *begreifen* läßt.

Die Norm des § 17 ist nicht aus der Erkenntnis ihrer Unentbehrlichkeit in der Gegenwart geschaffen worden, sondern aus älteren Gesetzen in beinahe traditioneller Form übernommen worden: aus dem preußischen Rechte, das seinerseits auf der französischen Gesetzgebung beruhte. In Frankreich sind demnach die Spuren der Norm zu suchen.

Kein Land hat eine derartig schnelle Folge, die beinahe Wirrwarr zu nennen ist, in der Preßgesetzgebung gezeitigt wie Frankreich, und in keinem Lande ist deutlicher die Abhängigkeit der Preßgesetzgebung von der Politik zu erkennen.[1])

A. Französisches Recht.

Bereits im Jahre 1791 statuiert der Artikel 11 der Déclaration des droits de l'homme et des citoyens (Constitution française 14. 9. 1791):

„La libre communication des pensées et des opinions est un des droits des plus précieux de l'homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement sauf à répondre de l'abus de

[1]) „Die administrativen wie die strafrechtlichen Bestimmungen (scil. der Presse) werden von der Vorstellung beherrscht, die sich die jeweilige Regierung über den Beruf der Presse macht." Garraud, ZStW 1881 Bd. I 530 ff.

cette liberté dans les cas déterminés par la loi.“ Nicht weniger garantiert die acte constitutionnel (24. 6. 1793):

„Le droit de manifester sa pensée et ses opinions, soit par la voie de la presse, soit de toute autre manière . . . . . ne peuvent être interdits.“

Mag durch Napoleon, der im Jahre 1800 von 75 Zeitungen 60 unterdrückte, indem er seinen Worten gemäß handelte: „Si je lâche le bride à la presse, je ne resterais pas trois mois au pouvoir,“ die Zensur wieder eingeführt worden sein: nach seinem Sturze und der Restauration des bourbonischen Königtums wurde die Preßfreiheit wieder eingeführt im Gesetze vom 17. Mai 1819.[2]) Dieses Preßgesetz, unter dem Einflusse der sog. Doktrinäre, der Bewunderer des toristischen Englands (Guizot, Broglie, Royer-Collard) geschaffen, beseitigte die Zensur und wies die Preßprozesse den Geschworenen zu, wenn auch noch immer die Zeitungen der Kaution und Stempelsteuer unterlagen und die Presse, in ihrem plutokratischen Charakter erhalten, ein Luxus für die Bourgeoisie blieb.[3])

Doch bereits 1820 wurde in einem neuen Gesetze die Zensur „zeitweilig“ wieder eingeführt; zwar behielt ein Gesetz vom 25. März 1822[4]) Genehmigungs- und Suspensions-Recht der Regierung bei (ohne Urteil konnte jede Zeitung auf 6 Monate suspendiert werden), aber es beseitigte wenigstens aufs neue die Zensur, die allerdings die Regierung im Verordnungswege wieder einführen konnte. Die Presse war, soweit sie der Regierung Opposition machte, vielen Verfolgungen und Prozessen ausgesetzt; denn die Preßgesetzgebung wurde von der jeweils herrschenden Partei als Mittel betrachtet, widerstrebende Elemente geistig zu unterdrücken.[5])

1824 begann die reaktionäre Regierung Karls X., die das sog. „vandalische“ Preßgesetz, wonach jede Zeitung verpflichtet sein sollte,

---

[2]) „Das Recht und den Vorteil der Preßfreiheit beweisen wollen, heißt den Beweis versuchen wollen, daß am hellen Mittage die Sonne am Himmel steht.“ Diese Erklärung des Marquis von Lally-Tollendal, Pairs von Frankreich, eines royalistischen Abgeordneten der Pairskammer, ist ein Beleg dafür, wie weit selbst konservative Politiker von der Freiheit der Presse überzeugt waren. 1817.

[3]) Seignobos S. 104.

[4]) Dieses Gesetz vervollständigte das von 1819: „Il augmentait les pénalités, rendait les chambres et les tribunaux juges des offenses qui leur étaient faites ou de l'infidélité des comptes rendus de leur séances, déférait à la police correctionelle le jugement des délits de la presse, et interdisait la preuve des faits diffamatoires imputés aux fonctionnaires.“ Hatin I, S 203.

[5]) Seignobos S. 107.

das Manuskript einer jeden Nummer fünf Tage vor der Publikation niederzulegen, einführen wollte, das jedoch von der Pairskammer abgelehnt wurde.

Das Ministerium Villèle setzte daraufhin die Mitglieder der Pairskammer, die Gegner des Gesetzes waren, ab und führte 1827 die Zensur im Verordnungswege wieder ein. Ein neues Ministerium Martignac, aus dem liberalen rechten Zentrum zusammengesetzt, beseitigte Zensur und vorgängige Genehmigung, blieb aber bei dem Kautionen-System. Karl X. ertrug dieses Ministerium schwer und beauftragte seinen Günstling Polignac mit der Neubildung des Kabinetts.[6]) Doch damit geriet er in einen um so schärferen Gegensatz zu der Opposition, die, im wesentlichen dem aufgeklärten Liberalismus angehörend, mit den Möglichkeiten einer Revolution spielte. Demgegenüber drohte der König mit einem Staatsstreiche mit der Begründung, einzelne Bestimmungen der Charte, als eines rein königlichen Geschenkes, wieder nach Belieben zurücknehmen zu können. Als die neuen Kammerwahlen eine Steigerung der Opposition brachten, unterzeichnete Karl am 25. Juli 1830 die 4 Ordonnanzen, die die Kammer auflösten, das Wahlrecht abänderten und die Zensur wiederum einführten.

Das Ergebnis war die Revolution und das Bürgerkönigtum,[7]) das in einer von Guizot verfaßten Proklamation Geschworenengerichte und Aufhebung der Zensur verhieß. Jedoch auch gegen Ludwig Philipp erhob sich eine, zumeist republikanische, Opposition, die schließlich in mehreren Attentaten, darunter einem im Juli 1835 von Fieschi unternommenen, ihren Höhepunkt fand. Im September desselben Jahres wurden darum die sogen. „September-Gesetze" erlassen, am 9. September ein Gesetz über die Presse. Dieses Gesetz ist deshalb bemerkenswert, weil es neue Preßdelikte schuf, indem es Berichte über Diffamations-Prozesse, Veröffentlichung der Geschworenenlisten und Eröffnungen von Subskriptionen zur Aufbringung der von einer Zeitung verwirkten Geldstrafen verbot.[8])

[6]) Vgl. Treitschke IV, S. 8 ff.

[7]) „Le gouvernement de 1830 issu d'une revolution fait pour et par la presse, devait se montrer bienveillant pour elle et il le fut jusqu'à la faiblesse." Hatin I, S 235.

[8]) Art. 10: „Il est interdit aux journaux et écrits périodiques de rendre compte des procès pour outrages ou injures et des procès en diffamation n'est pas admise par la loi; ils pourront seulement annoncer la plainte sur la demande du plaignant: dans tous les cas ils pourront insérer le jugement."

Die Februar-Revolution von 1848, die Louis Philipp vom Throne fegte, in der liberale, republikanische, sozialistische Strömungen durcheinander fluteten, endete mit der Niederwerfung des blutigen Pariser Straßenaufstandes durch Cavaignac. Ihren Schlußstein setzte sie sich in der Verfassung vom Juni (I. Entwurf) und August 1848. Der neue Präsident der Republik war Bonaparte (10. Dezember 1848). Da aber noch neben 500 Monarchisten immerhin 250 Republikaner in der gesetzgebenden Versammlung vom Mai 1849 saßen, erließ Bonaparte auf dem Gebiete des Preß- und Vereinswesens strenge Strafgesetze, um die Gegner zu knebeln: so verlangte ein Preßgesetz vom 27. Juli 1849 eine Kaution von 24000 Franken und gab der Verwaltung das Recht, den Verkauf von Zeitungen zu untersagen. Zum ersten Male begegnen wir hier dem Verbote der Veröffentlichung der Anklageschrift sowie der Strafprozeßakten vor ihrer Verlesung in öffentlicher Sitzung.[9]) Bedenkt man, daß das Gesetz kaum etwas anderes war als eine Wiederbelebung der Septembergesetze von 1835, daß also das genannte Verbot — es nähere sich und vervollständige das Gesetz vom 25. März 1822, meint Hatin —[10]) von einer der Preßfreiheit wenig günstig gesinnten Regierung erlassen wurde, so wird deutlich erkennbar, welche politisch reaktionären Stimmungen bei der Schaffung des Verbotes, als eines Teiles des Gesetzes, mitgewirkt haben.

Und doch war die Bestimmung als im Interesse des Angeklagten liegend gedacht. Über die Motive äußerte sich der Berichterstatter Labordère: „Unser Strafrecht will geheime Strafuntersuchungen. Die Veröffentlichung ihrer Akte würde den Verlauf des Prozesses erschweren und könnte der Böswilligkeit Mittel gewähren, die sorgsame Aufmerksamkeit der Behörden zu täuschen. . . . . Vor allen Dingen ist es aus Achtung vor dem geheiligten Rechte der Verteidigung unerläßlich, die Veröffentlichung zu verhindern, die Beschuldigten würden keine Zufluchtsstätte, keinen Stützpunkt gegenüber den Veröffentlichungen haben, mit deren Hilfe Verleumdung und Lästerung erstehen könnten; sie würden selbst nicht gegenüber ähnlichen Angriffen die spät kommende und ungenügende Hilfe der Verhandlung haben; das Verbot, die Strafprozeßakten zu veröffentlichen, würde, in allen Fällen, nur eine unvollständige

„Il est interdit de rendre compte des délibérations intérieures soit des jurés, soit des cours et tribunaux."

[9]) Art. 10: „Il est interdit de publier les actes d'accusation et aucun acte de procédure criminelle avant qu'ils aient été lus en audience publique."

[10]) I, S. 275/76.

Wirksamkeit besitzen, wenn es sich nicht auf die Akten der Prozedur erstreckte, die stattgefunden hat ..... Diese frühzeitige Veröffentlichung würde übrigens der Verteidigung insoweit schädlich sein, als sie im voraus eine Art communis opinio erzeugen würde, die, vor den Verhandlungen, die Angeschuldigten der Kraft berauben und sie dem Geschworenengerichte schon als schuldig bezeichnen würde." [11])

Napoleon suchte seine Macht zu befestigen, indem er seine Anhänger zu Ministern machte, dem Bedürfnis des Volkes nach Gepränge und festlichen Veranstaltungen durch Paraden entgegenkam und allmählich die Armee, insbesondere die Offiziere, für sich gewann. Die sich erneut bildende Opposition der Republikaner und Royalisten überwand er dadurch, daß er, als die Napoleonische Partei eine Verfassungsänderung verlangte, den ausgebrochenen Konflikt mit einem glücklichen Staatsstreiche am 2. Dezember 1851 beendete. Die Regierung wurde neu organisiert, der Präsident wurde der einzig Verantwortliche vor dem Volke; daneben wurde ein Senat als „Hüter des Grundgesetzes und der öffentlichen Freiheitsrechte" [12]) eingerichtet. Dieser votierte einen Beschluß, der die Proklamation Napoleons zum Kaiser vorschlug. Am 10. Dezember 1852 nahm ihn das Volk durch Plebiszit an. In der nun folgenden Zeit des sogenannten „autoritativen" Kaisertums (1852—60), in der zunächst das politische Leben aufgehoben war, wurde den Zeitungen durch ein Dekret vom 17. Februar 1852 [13]) jeglicher Schutz der Unabhängigkeit genommen. Zwar war die Kaution trotz Verdoppelung (50000 Franken) geringer als 1819, auch gab es keine Präventivzensur, aber dennoch erschwerten verschiedene Maßnahmen eine gedeihliche Entwicklung der Presse. Die vorgängige Genehmigung wurde eingeführt; der Regierung wurde das Recht gegeben, jede Zeitung nach Maßgabe der allgemeinen Sicherheit aufzuheben; das Verbot wurde erlassen, über Preßprozesse [14]) und Kammersitzungen [15]) zu berichten, sowie falsche,

[11]) Barbier II, S. 151.

[12]) Seignobos S. 150-51.

[13]) Seignobos S. 153.

[14]) Art. 17: „Il est interdit de rendre compte des procès pour délits de presse. La poursuite pourra seulement être publié. — Dans toutes affaires civiles, correctionelles ou criminelles les cours et tribunaux pourront interdire le compte rendu du procès. Cette interdiction ne pourra s'appliquer au jugement, qui pourra toujours être publié."

[15]) Art. 16: „Il est interdit de rendre compte des séances du senat autrement que par la reproduction des articles insérés au journal officiel. — Il est interdit de rendre compte des séances non publiques du conseil d'état."

d. h. von der Regierung gemißbilligte Nachrichten zu veröffentlichen; und endlich wurde ein Verwarnungssystem eingerichtet,[16]) gemäß dem eine Zeitung auf die zweite Verwarnung hin aufgehoben werden konnte.

Später, als Napoleon zu der Ansicht kam, durch Konzessionen, die er den Liberalen machte, die Regierung besser zu leiten, gab er in einem Preßgesetze von 1868, neben einem Versammlungsgesetze, der Presse Freiheitsrechte, an die er früher nicht gedacht hatte. So wurde das System der Ermächtigungen und Verwarnungen beendet; außerdem war zur Gründung einer Zeitung nicht mehr die Genehmigung, sondern lediglich eine Erklärung nötig, und endlich konnten die Zeitungen nur durch Richterspruch verurteilt werden, wenn auch noch immer an den Korrektionsgerichten festgehalten wurde und wenn auch noch immer das Verbot aufrecht erhalten wurde, über die Verfassung Zeitungsäußerungen zu tun oder über Kammerdebatten anderes als den offiziellen Bericht zu veröffentlichen.[17])

Die Preßfreiheit wäre unter dem liberalen Kaisertum noch weiter ausgedehnt worden, wenn nicht Napoleon seine Interessen anderen Gebieten zugewandt und die inneren Schwierigkeiten durch eine glückliche äußere Politik zu überwinden getrachtet hätte.

Nach Einführung der Republik und nach Niederwerfung des Kommuneaufstandes war eine Nationalversammlung von 750 Abgeordneten gewählt worden, die bis Januar 1876 die Gewalt behielt. Durch die Unterdrückung der „Communards" verfügte die radikale Opposition kaum über Aktionsmittel. Da alle Großstädte im Belagerungszustande belassen waren, konnte die Regierung jede Zeitung nach Belieben unterdrücken.[18])

Die gegenüber der Regierung von Thiers erstehende Opposition der Rechten brachte die von Jules Simon vorgeschlagene Unterrichtsreform zu Falle und verhinderte die Einbringung des Preßgesetzes, das der Presse die Freiheit gegeben hätte.[19]) 1876 wurde Mac Mahon von der monarchischen Rechten zum Präsidenten gewählt. Der Kampf der Parteien wurde jetzt ein Ringen um den Besitz der Regierungsgewalt und um die Garantien der öffentlichen Freiheits-

[16]) Der „Observateur de la Corse" erhielt eine Verwarnung für einen Artikel über das unentgeltliche Weiderecht; denn „diese Polemik könnte die Unzufriedenheit einer Klasse von Bürgern erregen". Vgl. Seignobos S. 153.

[17]) Seignobos S. 158.

[18]) Seignobos S. 172: „Bis 1876 führte die Presse ein Leben von Regierungsgnaden."

[19]) Seignobos S. 172.

rechte. Endgültig wurde die Preßfreiheit von der Regierung der Linken, gegen den Widerstand der Rechten, normiert, indem sie diese, uneingeschränkt von Kautionen, Ermächtigungen und Steuern, im Gesetze von 1881 durchsetzte, das zugleich für alle Preßvergehen Geschworenengerichte einführte.[20]) Dieses Gesetz vom 29. Juli 1881 kennzeichnet Garraud, indem er sagt: „Die Freiheit und die Verantwortlichkeit der Presse zu gleicher Zeit zu gewähren, das ist das doppelte Ideal, dem die Gesetzgebungen der europäischen Völker mehr und mehr zustreben. Das französische Gesetz vom 29. Juli 1881 hat sich diesem Ideale genähert; es ist sicherlich das freisinnigste von allen, welche Frankreich, ich sage nicht besessen, sondern angestrebt hat.“[21]) Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß es keine Preßdelikte im eigentlichen Sinne, sondern nur Delikte des gemeinen Rechts gibt, denen lediglich eigentümlich ist, daß sie mittels der Presse begangen werden; daß es ferner alle Delikte, die in der Äußerung von Meinungen bestehen, beseitigt hat und daß es nur solche Vergehen beibehalten hat, die in Handlungen bestehen, die die öffentliche Sicherheit oder die Freiheit des Einzelnen angreifen und notwendig auf Absicht schließen lassen. Gleichwohl handelt das noch heute geltende Gesetz im 4. Kapitel § 5 Art. 38—41 von verbotenen Veröffentlichungen und Befreiungen von diesem Verbote. Insbesondere verbietet ein Artikel 38 immer noch die Veröffentlichung der Anklageschrift sowie aller anderen amtlichen Schriftstücke eines wegen eines Verbrechens oder Vergehens[22]) eingeleiteten Strafprozesses vor ihrer Verlesung in öffentlicher Sitzung und bestraft Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe von 50—1000 Franken.[23]) Von den modernsten Fällen der Übertretung dieser Bestimmung sei einer Zeitungsnotiz zufolge erwähnt, daß das Pariser Zuchtpolizeigericht den „Figaro“ wegen Veröffentlichung der Anklageschrift gegen Frau Caillaux zu 500 Franken Geldstrafe verurteilte.[24])

B. Preußisches Recht.

Die politische Bewegung in Deutschland während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war durch die Stürme in der Politik

[20]) Seignobos S. 184.

[21]) a. a. O. 530.

[22]) Crimes et délits im Sinne des französischen Rechts.

[23]) Art. 38 lautet „Il est interdit de publier les actes d'accusation et tous autres actes de procédure criminelle ou correctionelle avant qu'ils aient été lus au audience publique, et ce, sous peine d'une amende de 50 francs à 1000 francs.“

[24]) Leipziger Tageblatt v. 2. 7. 1914.

Frankreichs nicht unwesentlich beeinflußt worden. Sie war aber zugleich ein Kampf um die Preßfreiheit; und es nimmt daher nicht wunder, daß dieser Kampf, und damit die Preßgesetzgebung selbst, Formen annehmen, die eine gewisse Ähnlichkeit, ja sogar Abhängigkeit von der Entwicklung des französischen Preßrechts aufweisen.

Die Jahre von 1815—1851,[1]) dem Zeitpunkt der Entstehung des preußischen Preßgesetzes, waren in Preußen die Jahre der liberalen und reaktionären Bewegung. War der Staatskanzler Hardenberg 1815 und 1816/17 gesonnen gewesen, einer mäßigen Preßfreiheit seine Bestätigung zu verleihen, schon um eine mittlere Linie zwischen den verschiedenartigen preßrechtlichen Bestimmungen im Königreiche zu zeichnen, so stimmte er ohne weiteres 1819 dem reaktionären Zensuredikt zu, das aus der ängstlichen Stimmung der Regierungen gegenüber den gefährlichen Bestrebungen der Journalisten, das Publikum mißvergnügt zu machen, entstanden war und damit nur den Karlsbader Beschlüssen gehorsam folgte. Obgleich vorher die Preßgesetz-Komission ernannt war, wurde das Zensuredikt am 18. Oktober 1819, als die „Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des Deutschen Bundes vom 20. September d. J. auf 5 Jahre einzurichten ist," von Wittgenstein und Kamptz ausgearbeitet. Das Zensuredikt, das lediglich das Wöllnersche Zensuredikt von 1788 wiederholte, führte auf 5 Jahre die Zensur ein für Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise oder nicht über 20 Bogen umfangreich erschienen. Zur Überwachung der literarischen Produktion wurde ein Oberzensurkollegium eingerichtet, das die Anweisungen des Staatsministeriums ausführte, dessen Tätigkeit aber dadurch erschwert wurde, daß die Sitzungen des Kollegiums höchst unregelmäßig stattfanden, dieses selbst aber schlecht verwaltet und wenig angesehen war.

Die Juli-Revolution versetzte im Sommer 1830 die preußische Regierung in großen Schrecken; jedoch statt in der Einengung der Presse nachzulassen, erklärte eine königliche Kabinettsordre vom 6. Oktober 1830 Paris sei der Herd der planmäßigen Vergiftung des Zeitgeistes, die gefährlichsten Bewegungen der Zeit aber seien durch die periodische Presse hervorgebracht. Darum wurde das Oberzensurkollegium zu strenger Arbeit aufgefordert, ohne daß man aber seinen Etat erweiterte und ihm dadurch die Möglichkeit energischer Durchführung der Wünsche der Regierung verschaffte. Es blieb alles beim alten. Das frühere Mitglied Friedrich von Raumer, der 1833 ausschied, nachdem er

[1]) Vgl. Kapp, „Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III."

bereits 1831 seinen Antrag auf Entlassung gestellt hatte, kritisiert in einem Briefe die Arbeit des Kollegiums: „Anstatt nämlich die schreibende und lesende Welt für große, echte Freiheit zu erziehen und, man möchte sagen, der literarischen Großheit immer näher zu bringen, hat vielmehr die Strenge und Ängstlichkeit der Aufsicht allmählich zugenommen, so daß Preußen (einst in dieser Beziehung der freigesinnteste und der Treue sowie dem Verstande seiner Untertanen am meisten vertrauende Staat) jetzt fast hinter allen anderen zurücksteht.“ [2])

Das Oberzensurkollegium tagte bis 1843. Von da ab trat bis 1848 das Oberzensurgericht an seine Stelle, bis endlich am 17. März 1848 in der preußischen Gesetzsammlung stand, daß die Zensur (und damit das Oberzensurgericht) abgeschafft sei. Am 5. Dezember 1848 wurde eine Verfassung verliehen; wie jedoch diese erst in der noch heute geltenden vom 31. Januar 1850 ihren endgültigen Ausdruck fand, so wurde zwar schon am 8. März 1849 der Entwurf eines Preßgesetzes der Kammer vorgelegt. Aber erst, nachdem am 27. April 1849 die Kammer aufgelöst war und die Regierung am 30. Juni 1849 eine Verordnung über die Presse erlassen hatte (die ein Jahr später, am 5. Juni 1850, wenn auch nur vorübergehend ergänzt wurde), gelangte auf neuer Grundlage am 3. Januar 1851 ein Preßgesetzentwurf, 87 Paragraphen umfassend, an die erste Kammer. Dieser Entwurf wurde am 12. Mai Gesetz. [3])

Das Preßgesetz hatte in der Regierungsvorlage die Bestimmung vom Verbote der Veröffentlichung der Anklageschrift und der anderen Strafprozeßakten aus dem französischen Rechte übernommen. § 69 der Regierungsvorlage lautete wie der spätere § 48, nur wurde abweichend im Absatz II gesagt: „acht Tage“ statt „einer Woche“, und im Absatz III fehlte der Satz: „oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.“

Die Kommission der ersten Kammer beantragte die unveränderte Annahme des Entwurfes, indem sie den Absatz I, der die Namensnennung der Geschworenen in Zeitungen nur bei der Mitteilung des Schwurgerichts erlaubte, damit begründete, daß sie sagte: der Geschworene sei eine Zeitlang beisitzender Richter und werde als solcher geschützt; nachher aber, ins Privatleben zurückgekehrt, genieße er diesen Schutz

[2]) Brief v. 30. Oktober 1831. Vgl. „Lebenserinnerungen und Briefwechsel von Friedrich von Raumer“. Leipzig 1862. S. 356—58.

[3]) Publiziert in den am 24. Mai 1851 ausgegebenen Stücken der Gesetzsammlung S. 273 ff.

nicht mehr und müsse, um den Möglichkeiten von Angriffen in Zeitungen zu wehren, aus der Öffentlichkeit der Presse verschwinden. In bezug auf Absatz III wurde geäußert, daß man von der Veröffentlichung der Anklageschrift und der anderen Strafprozeßakten vor der mündlichen Verhandlung eine Gefährdung der Unbefangenheit von Zeugen, Geschworenen und Richtern befürchtete.

Im Plenum der ersten Kammer wurde die Regierungsvorlage angenommen, mit den Einschränkungen, daß dem Absatz I eine weitere Anwendung als auf Zeitungen gegeben werden sollte, und daß im Absatz III „ohne Genehmigung des Gerichts" eingeschaltet werde, Einschränkungen, denen in den Verhandlungen der Justizminister nicht zustimmte.

Die Kommission der zweiten Kammer schaltete ein: „oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat", und zwar aus dem Grunde, weil nicht stets eine mündliche Verhandlung stattfinde, das Verfahren aber oft vorher eingestellt werde, „in solchen Fällen also ohne einen solchen Zusatz der Augenblick, wo die Schriftstücke des Prozesses straffrei veröffentlicht werden können, niemals erscheinen würde, was unter Umständen eine große Belästigung darstelle".[4])

Das Plenum der zweiten Kammer endlich nahm unter dieser Modifikation an und änderte nur die „acht Tage" in „einer Woche" um. Die erste Kammer erklärte sich damit einverstanden.

Der nunmehrige § 48 dieses Gesetzes lautete dann folgendermaßen:

„Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mitteilung der Bildung des Schwurgerichts genannt werden.[5])

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat."[6])

Die Bestimmung ist eine gesetzliche Beschränkung der grundsätzlichen Freiheit der Presse und damit der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Gründe der Zweckmäßigkeit sind es demnach, die die

[4]) Hartmann S. 249; vgl. Stenogr. Berichte Anl. S. 1152.

[5]) Abs. I ist dem Art. 10 des französischen Gesetzes v. 9. September 1835 nachgebildet.

[6]) Abs. III ist, wie man sieht, dem franz. Gesetz v. 27. Juli 1849 Art. 10 mit veränderter Fassung entnommen worden.

Abweichung vom Grundsatze rechtfertigen. Die Erreichung dieses Zweckes ist der alleinige Maßstab für die Bewertung und damit für das Dasein der Norm.

Welches war der Zweck im preußischen Rechte? In Hinsicht auf den Absatz I meinte man, wie oben erwähnt, daß die Namen der Geschworenen oft Monate in drohender, selbst zu Verbrechen provozierender Weise der Öffentlichkeit preisgegeben werden, und daß deshalb zwar nicht jede Veröffentlichung der Geschworenen-Namen zu untersagen, aber nur insoweit zu erlauben sei, als sie bei der Mitteilung der Bildung des Geschworenen-Kollegiums geschehe, während jede andere Veröffentlichung als eine Bedrohung angesehen werden müsse.[7])

Der Absatz III soll verhindern, daß in Strafsachen die öffentliche Meinung auf die Verhandlung und Entscheidung einen Einfluß ausübe.[8]) Er soll verhindern, daß, bevor die öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat und das Ergebnis der Untersuchung in die Öffentlichkeit gelangt ist, oder bevor etwa schon früher der Strafprozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat, einzelne Teile des Verfahrens in der Presse veröffentlicht werden, da diese vorzeitige Veröffentlichung nur allzusehr geeignet sei, einen bedenklichen Einfluß auf die bei dem Strafverfahren beteiligten Personen auszuüben und damit die Unbefangenheit der mündlichen Verhandlung überhaupt in Frage zu stellen.[9])

In eine Exegese des Absatz III, dessen heutige Gestalt der § 17 des Reichspreßgesetzes bildet, wollen wir bei der Untersuchung dieses Paragraphen eingehen und vergleichsweise die einzelnen streitigen Begriffe der preußischen Praxis, so: „Anklageschrift . . . . . .“, „Kriminalprozeß“, „mündliche Verhandlung“ (heute: „öffentliche Verhandlung“), „Ende des Verfahrens“ heranziehen.

C. Deutsches Recht.

In Deutschland hatte der Artikel 18 der Bundesakte von 1815 gleichförmige Verfügungen über die Freiheit der Presse auf das Programm der Bundesversammlung gesetzt. Die provisorischen Preßgesetze vom 20. September 1819 und 26. August 1824 führten die Zensur für alle Zeitungen, Zeitschriften sowie Bücher bis zu 20 Bogen

[7]) Vgl. Thilo, Preuß. Preßgesetz S. 133.
[8]) Vgl. GA 14, 838.
[9]) Vgl. GA 3, 828.

Umfang ein. Welche Meinung die preußische und österreichische Regierung damals von der Presse hatten, wird durch die Karlsbader Beschlüsse wie durch die Teplitzer Punktation von 1819,[1]) vorbereitet durch eine Gentzische Denkschrift, deutlich gekennzeichnet. Beide hatten die Notwendigkeit eines strengen Bundespreßgesetzes ausgesprochen, des bald darauf erlassenen provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819, also von demselben Jahre, in dem in Frankreich das erste grundlegende Preßgesetz gegeben wurde.

Eine von Metternich berufene und am 13. Januar 1834 eröffnete Wiener Konferenz, die den „immer drohender werdenden Übeln der Zeit" begegnen sollte,[2]) beschloß auch Maßnahmen, die die Zensur betrafen. So wurde für die Herausgabe neuer Zeitungen eine besondere Erlaubnis gefordert, und es wurde jedem Staate erlaubt, die von anderen Bundesgliedern bereits zensierten Schriften noch einmal zu zensieren oder sogar zu verbieten.

Erst das Jahr 1848 gewährte der lange bedrückten Presse die Freiheit. Der Artikel 4 der „Deutschen Grundrechte" bestimmte: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern." Wenig später folgte die Aufhebung der Zensur in den meisten deutschen Staaten und die Normierung der Preßrechtsverhältnisse in einzelnen: 1850 Bayrisches und Sächsisches, 1851 Badisches Preßgesetz.

Der wiedereingesetzte Bund mußte sich auf dem Bundestage von neuem mit der Presse beschäftigen. Am 6. Juli 1854 erging ein Bundesbeschluß „Allgemeine Bestimmungen, die Verhältnisse des Mißbrauchs der Presse betreffend", d. h. Normativbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse mit dem Vorbehalte der Befugnis der einzelnen Regierungen, nach Bedürfnis durchgreifendere Anordnungen zu treffen. Neben der Konzessionierung für alle Preßgewerbetreibenden — Zulässigkeit der Konzessionsentziehung im Verwaltungswege nach schriftlicher Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung — Pflichtexemplarzwang von jeder Druckschrift noch vor der Ausgabe — hohen Kautionen — lautet ein § 24 folgendermaßen:

> „Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppen-

[1]) Die Teplitzer Punktation vom 1. August 1819, Abs. III: „Als eine zur Ausführung des Zweckes — der täglichen Volksverführung auf möglichst ausgiebigen Wegen Schranken zu setzen — nötige Maßregel müssen die deutschen Regierungen sich wechselseitig verbinden, keinem der heute berüchtigten Redakteurs

bewegungen und Verteidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen unter Androhung angemessener Strafen verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mitteilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat." [3])

Die deutsche Preßgesetzgebung vor dem Reichspreßgesetze von 1874 gliederte sich, territorial gesprochen, in drei Gebiete, einmal in solche Staaten, die den Bundesbeschluß von 1854 ausgeführt haben (Braunschweig — Oldenburg — Hessen), dann solche, die frühere Landesgesetze in Geltung hatten (Bayern — Preußen — Württemberg) und endlich in solche Staaten, die selbständige neue Preßgesetze schufen (Sachsen und Baden). Während das badische Gesetz von 1868 diese oder eine ähnliche Vorschrift nicht kennt, ist sie dem sächsischen Rechte nicht unbekannt. Zwar nicht direkt im Preßgesetze von 1870 ist die Frage der Veröffentlichung von Aktenstücken erledigt, sondern indirekt im Artikel 8 der revidierten Strafprozeßordnung, während die Frage der Gerichtsverhandlungsberichte nicht speziell kodifiziert ist. Denn zwar war man [4]) der Ansicht, daß in Sachsen weniger Prozesse stattfänden als in Preußen, aus dem Grunde, weil sich Justiz und Presse nicht als Feinde betrachteten, sondern die Justiz nur in wenigen Fällen einschritte, da die Presse die Strafgesetze sorgfältig beachtete; dennoch gab es ein Verbot, daß „Aktenstücke, insbesondere Verweisungserkenntnisse durch die Presse ohne Genehmigung des Gerichts bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Talern so lange nicht veröffentlicht werden dürfen, als sie nicht bei der öffentlichen Verhandlung vorgelesen worden sind, oder die Untersuchung ihre Endschaft erreicht hat. Dieses Verbot,

---

den Eintritt in neue Zeitungsredaktionen zu gestatten und überhaupt die vielen Zeitungsblätter zu vermindern."

[2]) Treitschke IV, S. 337 ff.

[3]) Ähnliche Bestimmungen traf man in den Preßgesetzen einiger deutschen Staaten, so in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Hannover u. a.

[4]) Vgl. Barth, Sächs. Preßgesetz.

welches die Unbefangenheit der bei der Verhandlung beteiligten Personen schützen soll, umfaßt auch die Periode der Voruntersuchung und die zur Verteidigung dienenden Schriftstücke und wird schon durch Veröffentlichung von Auszügen übertreten." [5])

Auch das österreichische Preßgesetz vom 13. März 1849 sagte im § 29: „Mitteilungen aus noch anhängigen, strafgerichtlichen Untersuchungen, soweit die Veröffentlichung durch die Gesetze untersagt ist, sowie über die Abstimmung der Richter und der Geschworenen werden, wenn sich die Handlung nicht als eine schwer verpönte andere Übertretung darstellt, mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Bei periodischen Schriften ist außerdem Kautionsverfall bis zu 300 fl. bono Münze zu verhängen."

D. Reichsrecht.

Auf der Grundlage des preußischen Gesetzes wurde das heutige Preßrecht geschaffen. Das Reichspreßgesetz hat die durch die Presse begangenen Delikte in die Straftaten des Strafgesetzbuches eingereiht, hat aber zugleich selbst Ausnahmen davon geschaffen: in den Beschränkungen der Freiheit der Presse (Aufbringung von Geldstrafen § 16 — Verbot in Kriegsgefahr § 15 — Veröffentlichung von Strafprozeßakten § 17) und in der Schaffung eines eigenen Preßdeliktes mit einem besonderen Verantwortungssystem (§§ 20, 21).

Wirft man einen flüchtigen Blick auf den Entwicklungsgang des § 17 selbst, so erkennt man leicht die beinahe unbestrittene Selbstverständlichkeit, mit der die Bestimmung in den Preßgesetzentwurf und in seine Besprechungen und Diskussionen hineingetragen worden war. Eine Prüfung der Materialien des Reichspreßgesetzes wird es beweisen. [1])

Der § 18 der Regierungsvorlage lautete wie der § 48 des Preußischen Preßgesetzes, indem auch er die Namensnennung der Geschworenen und Schöffen nur bei der Mitteilung über die Zusammensetzung des Gerichts erlaubte, hingegen eine Veröffentlichung der Anklageschrift und Strafprozeß-Schriftstücke erst nach Kundgabe in öffentlicher Verhandlung oder nach Beendigung des Verfahrens gestattete. Die Vorlage begründete die Bestimmung mit dem schon bekannten Bedürfnis, die Unbefangenheit der bei den Strafverhandlungen beteiligten Personen zu schützen; „durch die Fassung des zweiten Absatzes ist Vorsorge getroffen, daß schon während des Ganges einer auf Tage

[5]) Barth a. a. O. S. 20.

[1]) Vgl. GA 22, 161 ff.

oder Wochen sich erstreckenden Verhandlung der Presse die Erstattung vollständiger Referate möglich gemacht ist." [2]) Am 20. Februar wurde dieser Regierungsentwurf zum ersten Male im Reichstage beraten. Nachdem man eine Kommission von 14 Mitgliedern gewählt hatte, wurde in den Verhandlungen dieser Kommission gegen den Absatz I geltend gemacht, er sei lediglich eine Reminiszenz aus der französischen Gesetzgebung der dreißiger Jahre und bei uns ohne genaue Prüfung 1848 in Aufnahme gekommen. Nach der Gerichtsorganisation sei seine Durchführung in vielen deutschen Ländern unmöglich. Als eine nur unnötige Belästigung der Presse lehnte die Kommission darum den Absatz I ab.[3])

Hingegen wurde der praktische Wert des Absatz II, wie man sagte, auch von solchen erkannt, deren heimische Gesetzgebung eine solche Vorschrift noch nicht kannte. Er wurde als sog. § 20 des Kommissionsentwurfes einstimmig angenommen, und zwar mit folgender Begründung: Im Interesse einer unparteiischen und unbeeinflußten Rechtspflege müsse man dem Verbote zustimmen: denn das frühere Bekanntwerden von Anklageschriften, die sehr häufig nur ein vorweggenommenes Resumé im Sinne der Anklage seien, könne dazu führen, eine gewisse Voreingenommenheit gegen den Angeklagten zu erzeugen oder sonst die Verhandlungen zu trüben. Ebenso sei es hinsichtlich der Zeugen eine bekannte Erscheinung, daß, wenn es verlaute, wie eine Aussage gemacht war, sehr oft von Verwandten und Freunden des Angeklagten auf die Zeugen eingewirkt werde, um in der Hauptverhandlung eine andere Aussage zu bewirken als in der Voruntersuchung. Dadurch würden die Zeugen einer Menge von Einflüsterungen, Vexationen und Insinuationen ausgesetzt, vor denen sie zu schützen seien. Andererseits sei aber auch das Verbot nur eine Konsequenz der in allen Gesetzgebungen getroffenen Bestimmungen, daß die Zeugen abgesondert gehört werden sollen, damit keiner, von den Aussagen des anderen unterrichtet, durch diese Kenntnis sich bei der eigenen Aussage bestimmen ließe.

Im Plenum des Reichstages äußerte sich in der ersten Beratung der Abgeordnete Geib sehr abfällig über die Regierungsvorlage: er nannte die Bestimmung „sehr vage" und „eines Gesetzes unwürdig": entweder müsse man sagen, es könne die Anklageschrift erst nach dem Ende des Verfahrens veröffentlicht werden, oder es müsse heißen:

[2]) GA 22, 177.

[3]) Vgl. Stenogr. Berichte des Deutschen Reichstages, zweite Legisl.-Per. I. Sess. 1874, S. 455 ff.

„während des Verfahrens"; nicht aber dürfe ein Spielraum gegeben werden, auf Grund dessen der Richter mir nichts dir nichts nach Belieben denjenigen, der während der Verhandlung die Anklageschrift veröffentlichte, bestrafen könne.[4])

In der zweiten Beratung[5]) referierte Marquardsen als Berichterstatter der Vierzehner-Kommission. Für den § 20 des Kommissionsentwurfes als Objekt der Diskussion wurde der 21. März der entscheidende Tag. Marquardsen befürwortete die Vorschrift im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege; er betonte die uns schon bekannte Befürchtung, daß das frühe Bekanntwerden solcher Anklageschriften, die sehr häufig nur ein vorweggenommenes Resumé im Sinne der Anklage seien, dazu führen könne, die Verhandlung zu trüben, und daß es darum eine Forderung einer korrekten Justiz sei, solche Beschränkungen festzuhalten, wie auch die große Mehrheit der Kommission anerkannt habe.

Der Abgeordnete Herz plaidierte gegen die Bestimmung überhaupt. Wenn sie nötig sei, müsse sie im Strafgesetzbuche stehen. Sei sie aber nötig? Aus dem Grunde verneint er die Frage, weil der Angeklagte ein Interesse an der genauen Veröffentlichung habe, die die vom Publikum gebildete Meinung korrigieren müsse, soweit sie vor der Verhandlung und zwar entstellt vorhanden sei. Wolle man konsequent sein, so dürfe man auch die Veröffentlichung in öffentlicher Versammlung nicht erlauben, was doch das Gesetz zweifellos tue.[6])

Dem entgegen stimmte der Abgeordnete Dr. Schwarze für den § 20 des Kommissionsentwurfes aus rein praktischen Gründen; so z. B. müsse man nach den Erfahrungen die Zeugen den Einflüsterungen entziehen — denen sie ausgesetzt seien, nachdem das Publikum erfahren habe, wie sie in der Voruntersuchung ausgesagt haben , eine andere Aussage in der Hauptverhandlung zu machen. Dr. Reichensperger wollte die Zeugen sogar noch so schützen, daß ihnen nicht mehr die Anklageschrift verlesen werde.[7])

Dr. Banks hielt Schwarzes Meinung insoweit für unrichtig, als die Zeugenaussagen in der Öffentlichkeit, wenn nur die Zeugen wollen, bekannt werden, daß aber dann die Gefahr bestehe, daß jene Aussagen schief, subjektiv gefärbt, vielleicht sogar unrichtig wiedergegeben werden. Vielmehr habe der Angeklagte, als der Mittelpunkt des Prozesses, ein

[4]) 9. Sitzung v. 20. Februar 1874, Stenogr. Ber. I. Bd. S., 148 ff.
[5]) 18. Sitzung v. 16. März bis 24. März 1874, S. 374 ff. ebda.
[6]) a. a. O. S. 455/56.
[7]) a. a. O. S. 456/57.

gewichtiges Interesse an der Veröffentlichung. Wenn hingegen durch die Anklageschrift die Zeugen beeinflußt werden, solle man sie weglassen; denn das einzige Ziel bleibe, daß „die Wahrheit auch über eine schwebende Untersuchung in die Öffentlichkeit kommt und nicht falsche Übertreibungen von dieser und jener Seite, wie Sie heutzutage in jedem Staate, in welchem es verboten ist, die Anklageschrift und Aktenstücke zu veröffentlichen, in allen öffentlichen Blättern finden können.“ [8])

Dr. Marquardsen nahm das Schlußwort, indem er sich nochmals für die Belassung der Vorschrift aussprach, in dem Sinne, daß die frühere Veröffentlichung der Anklageschrift regelmäßig eine Beeinträchtigung für den Angeklagten zu sein pflege.[9])

Der § 20 des Kommissionsentwurfes wurde angenommen als § 17 des Entwurfes zweiter Beratung und als § 17 des Entwurfes dritter Beratung und damit als Gesetz.[10])

Obgleich das preußische Gesetz die Grundlage des Reichspreßgesetzes bildete, sagt dieses ebenso wie das französische Preßrecht statt „mündliche Verhandlung“: „öffentliche Verhandlung“ und fordert schlechthin, daß „das Verfahren sein Ende erreicht hat“.

§ 2. Die juristischen Begriffe des § 17 RPG.

Ein Gesetz verlangt zu seiner Analyse zunächst eine Erläuterung seiner einzelnen begrifflichen Bestandteile, soweit überhaupt diese Teile eine Kommentierung nötig machen. Man hat nicht ganz ohne Ironie bemerkt, daß der § 17 „eine wunderschöne Fundgrube für hochnotpeinliche . . . . . Untersuchungen bildet“.[1]) In der Tat: die Worte „andere amtliche Schriftstücke“, „öffentliche Verhandlung“, oder der Begriff der Kundgabe oder des Endes des Verfahrens haben seit ihrem Entstehen sowohl in der reichsrechtlichen Praxis als früher in der der preußischen Gerichte eine ausgedehnte Erläuterung im Gefolge gehabt sowie eine Anzahl von Streitfragen erzeugt.

[8]) a. a. O. S. 457.
[9]) a. a. O. S. 458.
[10]) 24. April 1874, Stenogr. Ber. S. 1083 ff.
[1]) Glaser S. 77.

A. Der Begriff des Strafprozesses.

Der Begriff, dessen Eindeutigkeit hier die Voraussetzung der Exegese der anderen Termini bildet, ist der Begriff des Strafprozesses, im französischen Rechte „acte de procédure criminelle," im preußischen Preßgesetze „Kriminalprozeß" genannt. Ein Prozeß ist ein Ablauf rechtlich geregelter Handlungen zum Zwecke der Gewährung des Rechtsschutzes; ein Strafprozeß im besonderen hat das Ziel der Feststellung eines staatlichen Strafanspruches und der Abmessung seines Inhaltes.[2])

Der Strafprozeß entwickelt und gliedert sich in die Stadien des Vorverfahrens (vorbereitendes oder Ermittlungsverfahren des Staatsanwalts und Voruntersuchung des Richters), des Eröffnungsverfahrens und der Hauptverhandlung.[3]) Die Verfahrensarten, die keine gerichtlichen Verfahren sind, sind demnach auch kein Strafprozeß in diesem Sinne;[4]) das Disziplinar- und ehrengerichtliche Verfahren ebenso wie das administrative Verfahren oder, konkret gesprochen, das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte[5]) oder das Verfahren der Verwaltungsbehörde wegen Steuerübertretungen bis einschließlich zum Erlaß eines Strafbescheides der Behörde können nicht als Strafprozeß in diesem Sinne angesehen werden.

Im Gegensatze dazu hat man unter den Begriff des Strafprozesses sowohl das Privatklageverfahren oder das Verfahren nach der Militär-Strafgerichtsordnung v. 1. Dezember 1898[6]) als auch das amtsrichterliche Strafverfahren wegen Übertretung und das polizeiliche Ermittlungsverfahren zum Zwecke des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung, sobald es eine feste Form angenommen hat, und endlich die polizeiliche Strafverfügung selbst[7]) einzubeziehen. Denn ob ein Verfahren, das auf Verwirklichung des konkreten Strafanspruches zielt, von einer richterlichen oder einer anderen Strafbehörde ausgeht, ist für das Wesen des Verfahrens bedeutungslos. Ihrer Natur nach

---

[2]) Der Strafprozeß ist „eine Reihe aufeinander folgender, nach Inhalt und Voraussetzungen rechtlich geregelter Handlungen, die insgesamt zu dem Zwecke vorgenommen werden, die Schuld oder Unschuld des Angeklagten festzustellen". Finger, DJZ 1907 XII, S. 1217 ff., ebenso Rosenfeld, Strafprozeß S. 26/27.

[3]) Obgleich § 17 RPG aus einer Zeit stammt, in der die Strafprozeßordnung von 1877 noch nicht existierte, ist die Verbotsnorm jetzt lediglich nach Maßgabe der heutigen StPO zu beurteilen, vgl. RGE 22, 273.

[4]) Vgl. Appelius S. 91.

[5]) So: RGE 3, 42, RGR 2, 444.

[6]) Ebner S. 55.

[7]) RGE 28, 141.

sind die Strafverfügung wie der richterliche Strafbefehl bedingte richterliche Urteile und Bestandteile von Strafprozessen, die so lange dem § 17 unterstehen, als die Möglichkeit eines künftigen richterlichen Urteils gegeben, d. h. die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung noch nicht abgelaufen ist. Bei den polizeilichen Strafverfügungen wie bei den richterlichen Strafbefehlen liegt die Gefahr einer Minderung der Unbefangenheit der beteiligten Personen nahe. Das Verbot der Veröffentlichung hat demnach auch für sie Geltung.

Strafprozeß im genannten Sinne ist auch das objektive Verfahren,[8]) d. h. dasjenige Verfahren, das über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen erkennt, die durch ein Verbrechen hervorgebracht oder zur Begehung eines Verbrechens gebraucht oder bestimmt sind, soweit die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, falls die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (nämlich wegen Todes, Abwesenheit oder nachträglich eingetretener Geisteskrankheit des Schuldigen). Der Grund, daß das objektive Verfahren als „Strafprozeß" im Sinne des § 17 anzusehen ist, ist einmal darin zu suchen, daß die Strafprozeßordnung das objektive Verfahren zu den im VI. Buche behandelten besonderen Arten des Verfahrens rechnet. Andererseits ist das Ziel des objektiven Verfahrens die Verwirklichung von Nebenstrafen oder Nebenfolgen, die an sich den Inhalt eines ordentlichen Strafverfahrens bilden würden und darum ein selbständiges Verfahren werden, weil der Täter aus in seiner Person liegenden Gründen nicht verurteilt oder verfolgt werden kann.

Wann beginnt ein Strafprozeß? Daß die richterliche Voruntersuchung bereits ein Teil des Strafprozesses ist, wird übereinstimmend angenommen. Bestritten hingegen ist die Frage, ob auch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder Polizei, das der förmlichen Klageerhebung vorangeht, bereits zum Strafprozesse gehört. Nach der einen Meinung, vertreten von Berner,[9]) Marquardsen,[10]) v. Liszt,[11]) Thilo,[12]) Koller,[13]) Heilborn,[14]) beginnt ein Strafprozeß

[8]) Vgl. RGE 44, 279: Ein Irrtum darüber, daß das objektive Verfahren kein Strafprozeß sei, schützt den Angeklagten nicht.

[9]) § 95 Abs. I.

[10]) S. 102.

[11]) § 46 IV (S. 171).

[12]) PG f. d. Deutsche Reich S. 56.

[13]) S. 107.

[14]) S. 37.

erst mit der Erhebung der öffentlichen Klage, sei es, daß diese mit dem Antrag auf Voruntersuchung oder ohne Voruntersuchung, lediglich auf Grund des Ermittlungsverfahrens, mit dem Antrage auf Eröffnung des Hauptverfahrens erhoben ist. Man beruft sich hierbei auf § 151 StPO: „Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt." [15])

Diese Ansicht teilte auch die preußische Praxis,[16]) indem sie sagte, daß zu den „(anderen) amtlichen Schriftstücken eines Kriminalprozesses" nur diejenigen Schriftstücke gehören, die Teile der voraufgegangenen Voruntersuchung bilden, „indem das ganze Verfahren vor Gericht in einer Untersuchungssache, welches außer der Anklageschrift und dem unmittelbar darauf folgenden Beschlusse über die Eröffnung der Untersuchung der sog. Hauptverhandlung vorangeht, zur Voruntersuchung gehört". Daß aber die gerichtliche Voruntersuchung in der Weise einen Teil des Kriminalprozesses bildet, daß mit der Einleitung der Voruntersuchung der Kriminalprozeß als begonnen anzusehen ist. Die Voruntersuchung also, nicht aber die Vornahmen der Staatsanwaltschaft — denn dieser seien in regula Untersuchungshandlungen untersagt — bilde den Beginn des Strafprozesses, der immer nur ein gerichtliches Untersuchungsverfahren sein könne.[17]) „Durch die Einreichung einer Denunziation bei der Staatsanwaltschaft wird noch nicht ein Kriminalprozeß im Sinne des § 48 PG anhängig gemacht, solange noch nicht durch einen Antrag jener das Gericht mit der Sache befaßt worden ist." [18])

Dem muß aber entgegengehalten werden: Ein Prozeß ist vorhanden, wenn Beteiligte da sind, wenn ein Gegenstand da ist und wenn ein Streit über diesen in gesetzlich geregelter Weise besteht. Darum muß dann schon von einem „Strafprozeß" geredet werden, wenn das staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Ermittlungsverfahren eine derartig feste Form angenommen hat, daß Prozeßbeteiligte und Gegenstand wahrzunehmen sind. Der Gegenstand muß ein krimineller Tatbestand sein, andererseits muß es sich um die Verfolgung eines in irgend einer Weise bestimmten Täters handeln, wenn auch der Beschuldigte nicht seinem Namen nach bekannt zu sein oder vernommen

[15]) Nach Appelius S. 90 ist diese Berufung verfehlt, weil „gerichtliche Untersuchung" nicht dasselbe wie „Strafprozeß" ist.

[16]) GA 3, 827/28: Preuß. Obertribunal; vgl. auch Thilo, Preuß. PG S. 134.

[17]) Vgl. Preuß. Kriminalprozeßgesetze v. 3. Januar 1849 u. 3. Mai 1852; §§ 1, 3, 4, 12—15 Preuß. Kriminalordnung.

[18]) Preuß. Obertrib. bei Oppenhoff I, 226.

zu sein oder etwas zu seiner Verteidigung getan zu haben braucht.[19]) Hervorgehen muß also aus den polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vorerhebungen ein krimineller Tatbestand, dem ein greifbarer staatlicher Strafanspruch folgt, und die Verfolgbarkeit einer Person, wenn auch nicht einer bestimmten Person; es genügt z. B. die Feststellung, daß ein Mord begangen wurde, und es existiert dann ein Strafprozeß, wenn man auch nach einem unbekannten Mörder fahndet.

Im § 168 StPO stehen nebeneinander: „Einreichung einer Anklageschrift" und „Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung" als Folge der angestellten Ermittlungen. Materiell aber ist die Voruntersuchung ein Akt der Vorbereitung der eigentlichen, in der förmlichen Anklageschrift bestehenden Klage. So fällt die Voruntersuchung in den Strafprozeß hinein. Dann aber liegt die Folgerung nahe, daß nicht die äußeren Namen „öffentliche Klage" usw., sondern „die innere Natur eines bei einer Strafbehörde anhängigen, gegen bestimmte Personen wegen bestimmter Straftaten gerichteten Verfahrens das entscheidende Kriterium für Dasein oder Nichtdasein eines „Strafprozesses" bildet.[20]) Das Ermittlungsverfahren fällt schließlich schon deshalb unter das Verbot, weil hier dieselbe Gefahr besteht, daß durch vorzeitige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke die Erforschung der objektiven Wahrheit ebenso erschwert werde wie im gerichtlichen Verfahren, und daß gerade durch Verdunkelung des Sachverhalts im Vorverfahren, das genau wie die gerichtliche Voruntersuchung dem Zwecke dient, das Material für die Anklageschrift zu beschaffen und mittels derselben den entstandenen Strafanspruch zur Durchführung zu bringen, ein unwiedereinbringlicher Schade entstehen kann.[21])

B. Der Begriff der amtlichen Schriftstücke eines Strafprozesses.

Die Anklageschrift, deren „Einreichung" die eine Form der Erhebung der öffentlichen Klage — der Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung bildet die andere — (§ 168 StPO) darstellt, kann bezeichnet werden als amtliches Schriftstück der Staatsanwaltschaft, durch dessen Einreichung eine Klage erhoben wird.

Was sind amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses?

---

[19]) So auch: Appelius S. 90, Mangodt S. 26, Kayser S. 616, Stenglein § 17 Anm. 4 (S. 308), Kloeppel S. 197; RGE 22, 273.

[20]) RGE 22, 273.

[21]) Appelius S. 90; RGE 28, 141.

Amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses sind solche Schriftstücke, die zur amtlichen Verwendung in einem Strafprozesse bestimmt sind. Hierher gehören nicht allein die von Beamten und Behörden in amtlicher Eigenschaft verfaßten Schriftstücke, sondern es muß vielmehr daran festgehalten werden, daß auf die Urheberschaft nichts ankommt. Thilos Meinung, daß amtliche Schriftstücke zunächst solche sind, die Teile der mündlichen Voruntersuchung bilden und von bestellten Beamten aufgenommen oder abgefaßt sind,[1]) ist entschieden zu eng. Das Wort „amtlich" bedeutet nicht notwendigerweise von einem Beamten verfaßt.[2]) „Amtliche Schriftstücke" können demnach auch private Schriften sein, wenn sie nur zu dem Strafprozesse in einem bestimmten Verhältnisse stehen. Nicht zwar ist der Charakter eines amtlichen Schriftstückes davon abhängig, daß der Richter es seiner richterlichen Überzeugung zu Grunde zu legen gezwungen ist;[3]) aber andererseits sind auch nicht alle Privatschriften deshalb, weil sie etwa zu den Akten eines schwebenden oder entstehenden Strafprozesses eingereicht sind, schon „amtliche Schriftstücke". So findet § 17 keine Anwendung, wenn die Veröffentlichung der Abschrift eines erst zur Einreichung zu den Akten bestimmten Schriftstückes entnommen ist, auch wenn das Schriftstück demnächst zu einem amtlichen geworden ist.[4]) Das Schriftstück muß mit der Verfolgung bezw. Ermittlung der Tat in einer unmittelbaren Verbindung stehen, es muß mehr als ein bloßes Privatschriftstück sein, es muß zur amtlichen Verwendung bestimmt sein, d. h. aber bei einer Anzeige z. B., daß der zuständige Beamte es mit einer Verfügung versieht und daraufhin Ermittlungen vorzunehmen gedenkt oder vornimmt.[5]) Allgemein gesprochen, indem wir uns der von Liszt[6]) angewandten Systematik anschließen, müssen die Schriftstücke, um amtliche Schriftstücke zu sein: 1. solche sein, die als Beweismittel, 2. solche, die als Fixierung der Ergebnisse der Beweisführung erscheinen, 3. solche über prozessuale Handlungen, 4. solche, die selbst die prozessuale Handlung enthalten, mögen dabei richterliche oder von den Parteien vorgenommene Handlungen in Frage stehen.

Was insbesondere die Denunziation anbelangt, so ist diese einstweilen, auch wenn sie von einer Behörde oder einem Beamten aus-

[1]) Thilo, PG f. d. Deutsche Reich S. 55/56.
[2]) vgl. RGR 7, 215.
[3]) RGE 9, 193.
[4]) Vgl. Appelius S. 95.
[5]) Vgl. Ebner S. 56; RGE 25, 330 u. 22, 273.
[6]) S. 170/71.

geht, kein amtliches Schriftstück. Die Denunziation wird es erst dann, wenn der zuständige Beamte, wie bei jedem anderen privaten Schriftstück, sie mit einer Verfügung, aus der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer bestimmten Straftat hervorgeht, weitergibt oder daraufhin selbständige Ermittlungen anstellt. Dehnte man wie Thilo[7]) und Galli[8]) den Begriff der amtlichen Schriftstücke auf alle Schriften aus, die zu den Akten genommen sind — nur müssen sie gerade Gegenstand dieses Prozesses sein —, so würde schlechtweg die Berichterstattung über Dinge, die Gegenstand amtlicher Behandlung sind, verboten sein. Es werden also nicht alle Exemplare einer nichtamtlichen Druckschrift dadurch etwa „amtliche Schriftstücke", daß eins als Grundlage eines Strafverfahrens und mit der Bestimmung amtlicher Verwertung im Strafprozesse zu den Akten genommen wird.[9])

Beispiele amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses: 1. Anträge der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Haftbefehls oder auf Vernehmung von Zeugen, 2. Protokoll über die erste richterliche Vernehmung des Beschuldigten, 3. solche Schriftstücke, die Teile der mündlichen Verhandlung selbst und die Teile der Voruntersuchung bilden,[10]) 4. schon vorher die von der Polizei bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Ermittlungshandlungen (Denunziation — Registratur über das Ergebnis von Recherchen — Protokolle über Zeugenvernehmungen —[11]) Leumundsberichte); denn sie stellen bereits selbst schon die Akten eines Strafprozesses dar und werden nicht erst durch das weitere staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren dazu gemacht,[12]) 5. Vorstrafenverzeichnisse, 6. Protokoll des Richters über Vernehmung von Sachverständigen, 7. Augenscheins- und Sektionsprotokolle, auch wenn noch nach der Person des Täters gefahndet wird, 8. eine bei einer strafgerichtlichen Verhandlung zum Zwecke der Beweiserhebung verlesene Schrift,[13]) 9. Beschluß der Strafkammer, der die ersuchte Ablehnung eines Richters durch den Beschuldigten verwirft,[14]) 10. ein gerichtlicher Beschluß, durch den ein Enthaftungsantrag des Angeklagten zurück-

---

[7]) S. 55.

[8]) S. 308.

[9]) RGE 25, 330.

[10]) Oppenhoff 9, 403.

[11]) Ebenso im franz. Recht: procès-verbal de déposition de témoins, vgl. Barbier S. 152.

[12]) Vgl. Appelius S. 92.

[13]) Oppenhoff, 8, 167.

[14]) Stengleins Ztschft. 6, 101: Erkenntnis des württemb. Kassat.-Hofes vom 31. Mai 1876.

gewiesen worden ist; denn er steht in innerem, sachlichem Zusammenhange mit der Anklage, andererseits wäre eine vorzeitige Veröffentlichung des Beschlusses geeignet, die Unbefangenheit der bei jenem Strafprozesse beteiligten Personen zu beeinträchtigen,[15]) 11. Verweisungsbeschlüsse, 12. die auf Grund eines Requisitionsschreibens zu der betreffenden Untersuchungssache erwachsenen schriftlichen Verhandlungen anderer Behörden. Die Requisitionsschreiben sind ein Teil der Strafprozeßakten, und die dazu aufgenommenen amtlichen Verhandlungen, auch wenn sie noch in der Hand der requirierten Behörde, also noch nicht zu den Akten gelangt sind, bilden einen Teil des Strafprozesses. — Zweifelhaft ist es, inwieweit die zu den Akten eines schwebenden Strafverfahrens gebrachten Eingaben des Beschuldigten, Verletzten, Verteidigers und anderer amtliche Schriftstücke sind; damit sie es sind, müssen die betreffenden Eingaben ihrem Inhalte nach eine Beziehung zum Gegenstande der Untersuchung haben und damit als zur amtlichen Verwendung im Strafprozesse bestimmt anzusehen sein.[16]) So sind dazu zu rechnen die Beweisanträge, die Anträge auf Ablehnung einer Gerichtsperson[17]) oder die Verteidigungs- und Rechtsmittelschriftsätze (z. B. die Berufungsrechtfertigungsschrift[18]) oder die Telegramme, soweit ihr Gegenstand die Entscheidung über Haftfortdauer oder Haftentlassung betrifft, und soweit ihr Inhalt von Personen verfaßt ist, die in ihrer Eigenschaft Beteiligte am Strafprozesse waren; die Telegramme müssen also bestimmt und geeignet sein, für das Verfahren Bedeutung gewonnen und die bestimmungsgemäße Verwendung und Behandlung gefunden zu haben.[19])

Die Anführung dieser Beispiele, die bisher in der preußischen und deutschen Praxis von Wirksamkeit gewesen sind, macht selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.[20]) Neben diesen be-

[15]) GA 44, 55.

[16]) Vgl. Appelius S. 93.

[17]) Vgl. Ldger. Düsseldorf ZB II 26, 2.

[18]) Vgl. ZB III 44, 1099 und 47, 1183, IV 17, 393. Kein amtliches Schriftstück ist das Plaidoyer des Verteidigers, jedoch die Veröffentlichung kann insoweit strafbar sein, als sie Beleidigungen enthält, vgl. Oppenhoff 1, 457.

[19]) Vgl. RGE 35, 275.

[20]) Untersuchen wir den Verlauf wie die möglichen Ausgestaltungen des Strafprozesses auf die schriftliche Fixierung seiner einzelnen Momente hin, so ergeben sich, systematisch geordnet (vgl. Lucas, Anleitung z. strafrechtl. Praxis, das formelle Strafrecht), folgende Gruppen von amtlichen Schriftstücken eines Strafprozesses: A. 1. Anträge der Staatsanwaltschaft, 2. Haftbefehl des Amtsrichters, 3. Protokoll über die erste richterliche Vernehmung des Beschuldigten,

sonders hervorgehobenen amtlichen Schriftstücken stehen die Sachverständigen-Gutachten, die jedenfalls dann amtliche Schriftstücke sind, wenn sie auf Erfordern des mit der Untersuchung befaßten Beamten eingereicht und schriftlich zu den Akten gebracht sind. Die Erwägung des Schutzes der Unbefangenheit trifft auch bei Gutachten vor der Hauptverhandlung zu;[21]) insbesondere werden die Sachverständigen selbst, die in der Hauptverhandlung vernommen werden sollen, in dieser ihr mündliches Gutachten unbefangener abgeben, wenn ein von ihnen oder anderen Sachverständigen etwa vorher abgegebenes schriftliches Gutachten nicht bereits durch die Presse veröffentlicht und damit vor der Hauptverhandlung schon allgemein bekannt geworden und der Möglichkeit vorheriger öffentlicher Erörterung ausgesetzt ist. Zu den Akten gebracht ist das Gutachten dann schon, wenn es mitsamt den Untersuchungsakten sich nach der Fertigstellung noch in der Wohnung des Sachverständigen befindet. Zu trennen ist davon der Fall, daß der Sachverständige zur Vorbereitung seines demnächst zu

---

4. Protokoll über die uneidliche Vernehmung der Zeugen, 5. Ersuchen der Staatsanwaltschaft an die Strafregister-Behörde um Mitteilung der Vorstrafen. — Strafregisterauszug, 6. Protokoll über Vernehmung Verdächtiger, 7. polizeiliche Auskunft über Personalien usw. B. 8. Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung und Beschluß des Untersuchungsrichters der Eröffnung der Voruntersuchung, oder 9. die Anklageschrift und der Beschluß, das Hauptverfahren zu eröffnen, der Beschluß, die Anklageschrift abzulehnen. C. 10. Protokoll über Tatbestandsfeststellung eines Kapitalverbrechens (Leichenfund) an Ort und Stelle und über Zeugenvernehmung daselbst, 11. Telegramm des Amtsrichters nach der Staatsanwaltschaft über den Leichenfund, 12. Telegramm zur Verfolgung an die Staatsbehörden, Polizeibehörden der Umgebung usw. gerichtet, 13. Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anberaumung des Obduktionstermines, 14. Protokoll über Augenscheinseinnahme (Brandstiftung), 15. Antrag des Staatsanwalts, die Nummer einer Zeitung mit Beschlag zu belegen, und Beschluß des Richters, 16. Antrag des Staatsanwalts bei der Postbehörde, alle unter der Adresse des Beschuldigten eingehenden sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, die von ihm herrührenden Postsendungen zu beschlagnahmen und Beschluß des Amtsrichters der Anordnung der Beschlagnahme. D. 17. Antrag des Sachverständigen, den Angeschuldigten in einer öffentlichen Irrenanstalt zu beobachten und Beschluß des Gerichts darüber. E. 18. Protokoll über die Hauptverhandlung, 19. Urschrift des Urteils. F. 20. Eingelegte Berufungsschrift, 21. Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer, betr. den Termin zur Hauptverhandlung, 22. Verfügung des Staatsanwalts zur Ausführung dessen, Vortrag der Berichterstattung, Ausführung und Anträge der Parteien, 23. Urteil. G. 24. Revisionsschrift, 25. Revisionsanträge, Vortrag des Berichterstatters usw., 26. Urteil. H. 27. Protokoll über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, 28. Antrag des Staatsanwalts, diesen Antrag zu verwerfen, 29. Beschluß der Wiederaufnahme, 30. Urteil.

[21]) Vgl. Appelius S. 92/93; RGE 9, 193 (R 5, 493).

Protokoll zu gebenden Gutachtens sich lediglich privatim eine schriftliche Ausarbeitung macht. Andererseits wird diese wiederum zum amtlichen Schriftstücke, wenn sie nachher als Anlage zum Protokoll etwa zu den Akten gegeben ist. Die Gutachten sind aus Fachkenntnissen geschöpfte Werturteile von Sachverständigen, die besonders ernannt oder auf längere Zeit bestellt sind, die das Gutachten „erstatten", indem sie es „abgeben", d. h. in bezug auf einen Strafprozeß Urteile fällen, deren schriftliche Festlegung, eben diese Gutachten, in diesem Strafprozesse zur amtlichen Verwendung bestimmt sind.[22])

Der § 17 umfaßt nicht ausnahmslos alle gerichtlichen Aktenstücke, die in einem Strafprozeß auftauchen; ebensowenig darf aber gesagt werden, daß auf den Inhalt der Schriftstücke überhaupt nichts ankomme.[23]) Lediglich auf das Maß der Erheblichkeit des Inhaltes für die Untersuchung kommt nichts an, so daß z. B. Protokolle über Zeugenvernehmungen mit unerheblichen Ergebnissen ebenso von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind, wie die mit erheblichem Resultat.[24])

Die Schriftstücke müssen sich auf das sachliche Gebiet des Strafverfahrens beziehen, sie müssen mit der Frage in Zusammenhang stehen, ob Schuld oder nicht Schuld, und sie müssen sich, wenn auch negativ, über eine Spur der Täterschaft auslassen. Nicht hingegen darf zum Maßstabe des Begriffes „amtliches Schriftstück" der Unterschied gemacht werden, ob das betreffende Schriftstück wirklich geeignet war, die bei der Strafsache irgendwie Beteiligten, namentlich Richter, Sachverständige, Zeugen, in ihrer Unbefangenheit zu beeinträchtigen.[25])

Zwar will der § 17 die Unbefangenheit schützen, nicht aber kann in jedem einzelnen Falle eine derartige Prüfung, ob die Unbefangenheit gefährdet wird oder nicht, verlangt werden; denn es ist praktisch undurchführbar, diese Prüfung dem Redakteur, der ein Aktenstück veröffentlichen will, zuzumuten und danach eventuell den dolus zu bestimmen.[26])

---

[22]) Vgl. Kloeppel S. 198, der in der RGE 9, 193 eine Unbestimmtheit in bezug auf sogen. „erhobene" und „abgegebene" Gutachten findet.

[23]) Vgl. Appelius S. 93.

[24]) So auch Ebner S. 57.

[25]) Vgl. Appelius S. 94: wenn GA 44, 45 sage, es müsse für möglich anerkannt werden, daß das vorzeitige Veröffentlichen des Beschlusses (z. B. über Verhaftung usw.) sich als geeignet erwiesen haben würde, die Unbefangenheit zu beeinträchtigen, so darf man dennoch nicht die Begründung so auffassen, „als wenn das als eine Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes hingestellt wäre".

[26]) Vgl Appelius S. 94: „Das Motiv der gesetzlichen Bestimmung hat in dieser selbst keinen Ausdruck gefunden."

Kaum erwähnenswert ist die Selbstverständlichkeit, daß keine amtlichen Schriftstücke diejenigen Verhandlungen werden, die nur gelegentlich eines Strafprozesses zu den Akten gelangen, aber zur amtlichen Verwendung in demselben, weil Verhandlungen über zufällig entstehende Streitpunkte (z. B. über die Höhe der Gebühren eines Zeugen oder Sachverständigen), eigentlich nicht bestimmt sind.[27])

C. Der Begriff der Veröffentlichung.

Der § 17 betrifft nur außeramtliche Veröffentlichungen in der Presse:[1]) so sagen die Motive des Regierungsentwurfes: „Selbstverständlich bezieht sich die Bestimmung nur auf außeramtliche Veröffentlichungen, und die landesrechtlichen Vorschriften über Bewahrung des Amtsgeheimnisses und über Erteilung der Erlaubnis von seiten öffentlicher Behörden zur Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der hier fraglichen Art bleiben unberührt."

Unter den Begriff der Veröffentlichung einer Anklageschrift oder eines anderen amtlichen Schriftstückes eines Strafprozesses fällt einmal die wortgetreue Veröffentlichung des ganzen Schriftstückes. Andererseits ist aber, damit ein solches Schriftstück als „veröffentlicht" im Sinne des § 17 gelten kann, nicht erforderlich, daß das gesamte Aktenstück genau dem Wortlaute nach veröffentlicht ist.

Es genügt vielmehr bereits eine teilweise Veröffentlichung.[2]) Hier ist eine tatsächliche Prüfung notwendig, bei der in Betracht zu ziehen ist, ob der betreffende Auszug sich dem Leser unmittelbar als ein Teil der Anklageschrift darstellt oder ob dies nicht der Fall ist. Jedoch ist nicht in jedem Falle diese Erkennbarkeit eine unabweisbare Voraussetzung, von der die Feststellung des Tatbestandsmerkmales einer Veröffentlichung abhängt. Sondern eine Prüfung ist notwendig, auch dann, wenn die Erkennbarkeit nicht vorhanden ist.[3]) Die Veröffentlichung kann ferner auch nur auszugsweise sein, um als Veröffentlichung zu gelten,[4]) sie kann sich als Mitteilung in Form einer Kritik mit eingehender Anführung des Inhaltes, auch bei Vermengung mit anderen Dingen, darbieten; der Inhalt einer amtlichen Urkunde braucht dabei nur ganz oder teilweise, ev. wenigstens in einzelnen

---

[27]) Vgl. Appelius S. 94.

[1]) Thilo, PG f. Dtsch. R. S. 60, Appelius S. 99.

[2]) Vgl. Galli S. 308, RGE 26, 79.

[3]) Vgl. Appelius S. 94.

[4]) RG in JW 7/8 S. 66.

Sätzen, bekanntgegeben zu werden.[5]) Immer ruht die begriffliche Voraussetzung der Anwendung des § 17 darin, daß Bestandteile der schriftlichen Urkunde veröffentlicht werden. Die Anklageschrift braucht in der Veröffentlichung „als solche", d. h. mit dem Worte „Anklageschrift" nicht ausdrücklich bezeichnet zu sein; unter § 17 fällt z. B. der Satz, der sich als eine Mitteilung aus der Anklageschrift darstellt: „Durch diesen Satz soll Angeschuldigter gegen § . . . . des StGB verstoßen haben",[6]) oder eine Bemerkung wie: „Die folgende Darstellung gibt einen Überblick der Sache, wie sie sich im Sinne der Anklage abgespielt hat."[7]) Hier heißt es zwar „Anklage" statt „Anklageschrift", doch, wie RG 28, 417 ausführt, ist dieser Unterschied in der Bezeichnung schon allein deshalb unerheblich, weil tatsächlich fast wörtlich der Inhalt der Anklageschrift dieser Vorbemerkung folgt. Oder Veröffentlichung einer Anklageschrift ist: „Der Anklage, wegen Fahrlässigkeit eine Körperverletzung verschuldet zu haben, liegt folgender Tatbestand zu Grunde."[8])

Immer aber muß die Veröffentlichung eine Mitteilung aus der Anklageschrift usw. sein. Z. B. die Zeitungsnotiz: A. ist wegen des .... Verbrechens nach § . . . . StGB zur Hauptverhandlung verwiesen worden . . . . . entsprach dem Wortlaute nach dem Antrage des Staatsanwalts in der Anklageschrift, allein sie konnte deshalb nicht als Auszug der Anklageschrift gelten, weil sie nichts als den Inhalt des Gerichtsanschlags enthielt, in dem die Hauptverhandlung bekannt gemacht war.[9]) Nach französischem Rechte muß die Veröffentlichung wie bei uns sich entweder als eine Analyse oder als einen Auszug des Schriftstückes selbst darstellen, oder muß sich, wenn sie sich als das persönliche Werk der Zeitung erweist, in Form, Abfassung und Zusammenhang die allgemeine Physiognomie des offiziellen Schriftstückes bewahrt haben, und zwar so, daß das Publikum denken müßte, der Zeitungsartikel sei das Schriftstück selbst.[10])

Ebenso aber auch, wie die Veröffentlichung dem Wortlaute nach nicht dem Aktenstücke entnommen zu sein braucht, kann auch der Auszug einer anderen Veröffentlichung entnommen sein und damit

---

[5]) So RGR 7, 214.
[6]) Vgl. RGE 28, 416; R 7, 216.
[7]) RGE 28, 416/17.
[8]) RG v. 4. November 1908 in Seufferts Bl. 73, 370.
[9]) Vgl. Appelius S. 95.
[10]) Barbier S. 153.

nur in einem mittelbaren Zusammenhange mit dem Schriftstücke stehen.[11]) Jedoch nur die Veröffentlichung eines Schriftstückes eines Kriminalprozesses als solchen ist strafbar, nicht aber die Veröffentlichung des Inhalts eines solchen Schriftstückes, wenn dieser Inhalt nicht diesem Schriftstücke entlehnt, das Schriftstück selbst auch nicht als Quelle der Mitteilung angeführt ist.[12]) Wie somit die Veröffentlichung nicht direkt auf dem Schriftstücke zu beruhen braucht, wird auch das Verbot in dem Falle nicht hinfällig, wo bereits einmal das Schriftstück publiziert ist; denn wieweit es dadurch den Beteiligten zugänglich geworden ist, ist ganz vom Zufall abhängig.[13]) Und endlich ergibt eine Bestrafung wegen dieser Veröffentlichung in einer Zeitung nicht, daß der Angeklagte nach dem Grundsatze „ne bis in idem" wegen Veröffentlichung in einer anderen Zeitung etwa unbestraft ausgehen sollte; denn vollendet ist das Vergehen gegen § 17 durch die Tatsache der verbotswidrig geschehenen Veröffentlichung. Erfolgt diese mehrfach selbständig durch eine Mehrzahl von an verschiedenen Orten erscheinenden Zeitungen, so ist mit jeder dieser Veröffentlichungen die Straftat selbständig begangen. Eine Identität der Tat liegt daher bei den verschiedenen Veröffentlichungen nicht vor, und die Bestrafung wegen eines dieser Art begangenen Deliktes schließt nicht die Bestrafung wegen des durch eine selbständige neue Tat begangenen, wenn auch gleichen Deliktes aus.[14])

Nicht aber enthält der § 17 ein Schweigegebot in Beziehung auf alle Vorgänge, die inhaltlich Gegenstand strafprozessualer Verhandlungen geworden sind. Nicht strafbar ist die Veröffentlichung von Tatsachen, deren Kenntnis zwar den amtlichen Urkunden entstammt, deren Dasein jedoch unabhängig von den darüber aufgenommenen Verhandlungen ist oder deren Veröffentlichung nach Form und Inhalt nicht die Veröffentlichung der amtlichen Urkunde darstellt.[15]) In der bloßen Angabe einer Gesetzesstelle ohne jegliche Substanziierung derselben durch eine Tatsache kann ein im Auszug mitgeteilter Bestandteil einer Anklageschrift nicht gefunden werden, da § 17 die Unbefangenheit

[11]) Stenglein [3] 1903, S. 613; RGR 7, 216: es sei verfehlt, das Urteil nach dem Maßstabe zu finden, ob die betr. Stellen des Zeitungsartikels „sich als aus der Anklageschrift entnommen darstellen". RGE 14, 342.

[12]) Oppenhoff 8, 38: „Demgemäß ist die Veröffentlichung eines Berichts über eine stattgehabte gerichtliche Verhandlung nicht deshalb für strafbar zu erachten, weil sie den Inhalt des Audienzprotokolls wiedergibt."

[13]) Kloeppel S. 199.

[14]) RGE 14, 342.

[15]) Appelius S. 94/95; vgl. RGE 26, 79; E 22, 273.

der Gerichtsverhandlungen gegen einseitige Darstellungen schützen soll und nicht abzusehen ist, wie in einer solchen Allegierung eine Darstellung des Anklagestoffes gefunden werden könnte.

So sind nicht verboten gewisse Arten von Veröffentlichungen, in denen zwar tatsächliche Vorgänge, die Inhalt der Anklageschrift sind, angegeben sind, ohne daß diese aber in der Veröffentlichung als von der Anklageschrift oder einem anderen amtlichen Schriftstück abhängig erscheinen. Es handelt sich hier um Nachrichten über die Straftat und die Art ihrer Verfolgung, ohne daß dabei die Anklageschrift usw. in dieser ihrer Eigenschaft, wenn auch nur auszugs- und teilweise, veröffentlicht wird.[15]) Ebensowenig sind Mitteilungen über äußere Vorgänge, über welche die fraglichen Schriftstücke sich materiell verbreiten, welche in allen übrigen aber von den letzteren unabhängig sind, und Mitteilungen, in denen die Anklageschrift ihrem Inhalte nach nicht wiedergegeben wird, als Veröffentlichungen im Sinne des § 17 anzusehen noch verboten.

Anhang: Zuwiderhandlung gegen § 17.

§ 18 PG droht für die Zuwiderhandlung gegen das im § 17 enthaltene Verbot eine Strafe bis zu 1000 Mark Geldstrafe oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten an.

Die Zuwiderhandlung besteht in der vorzeitigen Veröffentlichung. Diese Zuwiderhandlung ist ein Preßdelikt im engeren Sinne; ihre Voraussetzung ist der dolus, d. h. die vorzeitige Veröffentlichung ist strafbar, sobald sie in bewußter Weise bewirkt wird.[1]) Es genügt auch der dolus eventualis, bewußter Zweifel, „ob nicht die bewirkte Veröffentlichung die Veröffentlichung der Anklageschrift oder eines anderen amtlichen Schriftstückes aus einem Strafprozesse enthalte, und der mit diesem Bewußtsein verbundene Wille, gleichwohl die Veröffentlichung zu bewirken.“[2]) Daraus ergibt sich aber, daß die Tatsache einer vorzeitigen Verbreitung ohne den Nachweis eines subjektiven Verschuldens des Verbreiters nicht zur Strafverhängung genügt, und daß aus § 17 eine Verantwortlichkeit für fahrlässiges

---

[15]) Wollte man eine solche Notiz, die den Inhalt der Anklageschrift nicht wiedergibt, einen Auszug derselben nennen, so wäre jede Mitteilung durch die Presse über das Beweismaterial ausgeschlossen, und es insbesondere den Angeklagten unmöglich gemacht, die Öffentlichkeit zwecks Erhebung weiterer Beweismittel zu benutzen.

[1]) Vgl. RGR 5, 764; ebenso preuß. Praxis Oppenhoff 3, 280 Nr. 2 und 8, 598 Nr. 3.

[2]) Koller S. 110.

Handeln nicht begründet werden kann, die Bestimmung des § 21 PG also keine Anwendung findet.[3])

In bezug auf die Haftung gilt, daß bei einer periodischen Druckschrift der verantwortliche Redakteur nach § 20 PG als Täter aufzufassen ist, falls nicht diese Täterschaft durch besondere Umstände ausgeschlossen ist, d. h. daß das Vorhandensein besonderer Umstände vermuten läßt, die Annahme der Täterschaft zu entkräften, z. B. Geisteskrankheit, Irrtum, Notwehr usw.; sie sind aber im Prozesse besonders zu beweisen. Der Staatsanwalt hat den Beweisantrag, d. h. er beweist, daß die Druckschrift strafbar ist, der Redakteur hat die materielle Beweislast, d. h. das Risiko des Nichtbeweises trifft ihn. Falls der Redakteur nach § 20 Abs. II etwa freigesprochen werden sollte, könnte er entweder gemäß § 20 Abs. I (also den allgemeinen Strafvorschriften gemäß) oder gemäß § 21 haften. Da hier aber § 21 nicht in Frage kommt, könnte er nur nach allgemeiner Vorschrift belangt werden. Infolgedessen trifft auch der Fall hier nicht zu, daß seine Bestrafung oder die Bestrafung der im § 21 angeführten Personen gemäß § 21 ausgeschlossen bleibt, wenn sie, rechtzeitig, als Verfasser oder Einsender eine im selben Paragraphen näher bezeichnete Person angeben können. Verfasser oder Einsender können hier nicht gemäß § 21 haften. Sie haften nur nach allgemeiner Bestimmung. Der Redakteur wird durch ihre Haftung nicht selbst befreit wie nach § 21. Er würde immer, bei Haftung von Verfasser oder Einsender, als Mittäter nach allgemeiner Strafvorschrift oder als Täter nach § 20 Abs. II haften.[4])

D. Der Begriff der Presse.

Das Verbot beschränkt sich nicht auf die Presse in Form der Zeitungen und Zeitschriften, sondern erstreckt sich auf jede Veröffentlichung durch die Presse, z. B. durch Broschüren. Die Wendung „durch die Presse" kennzeichnet nur das in § 2 PG bezeichnete Mittel.[1]) Ausgeschlossen sind demnach nur Veröffentlichungen, die nicht durch „Druckschriften", sondern auf anderer Unterlage vermittelt werden, so z. B. durch Abschriften, die mit der Hand oder mit der Schreibmaschine hergestellt sind.[2])

[3]) RGE 9, 269, E 36, 191.
[4]) RGR 8, 560.
[1]) So Stenglein [3] S. 612, Marquardsen S. 102/3, Appelius S. 95.
[2]) So: RGE 47, 243.

Zum Begriff „Presse“ in diesem Sinne gehören auch nicht die amtlichen Veröffentlichungen, insbesondere die von Behörden zum Zwecke des Verfahrens, z. B. bei Monstreprozessen, veranlaßten Drucklegungen.[3] [4])

E. Der Begriff der öffentlichen Verhandlung.

Zwei Meinungen streiten um den Begriff. Die eine (Thilo,[1]) von Mangold)[2]) benennt das mündliche, nichtschriftliche Verfahren „öffentliche Verhandlung“, mit der Begründung: a) der § 17 sei erlassen, als es in einzelnen Teilen Deutschlands noch ein geheimes, schriftliches Verfahren gab, das Kriterium einer öffentlichen Verhandlung sei demnach die Mündlichkeit; b) der Zweck der Bestimmung entfalle ebenso, wenn die Schriftstücke in geheimer, als wenn sie in öffentlicher Verhandlung kundgegeben seien, und c) es bestehe eine in allen Teilen geheime Verhandlung nicht mehr, da das Urteil jedenfalls in öffentlicher Sitzung verkündet werden müsse.

Demgegenüber muß betont werden:[3]) die Entstehungsgeschichte widerspricht dieser Meinung. Im preußischen Gesetze gab es eine analoge Vorschrift über die „mündliche Verhandlung“. Der Ersatz des Wortes „mündlich“ durch „öffentlich“ ist demnach offenbar absichtlich erfolgt, „da“, wie Appelius bemerkt, „schon zur Zeit des Erlasses des Reichspreßgesetzes in den meisten deutschen Staaten mündliche öffentliche und mündliche Verhandlungen mit Ausschluß der Öffentlichkeit, sei es als Hauptverhandlung in unserem heutigen Sinne oder als Schlußverhandlung, stattfanden“.

Betrachtet man das preußische Gesetz, so ergibt sich, daß, obgleich nach dem französischen geschaffen, der § 48 statt „audience publique“ (öffentliche Verhandlung) „mündliche Verhandlung“ sagte. Der Ausdruck lautete: „bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden hat“. Er bedeutete: „bevor durch stattgefundene mündliche Verhandlung der Prozeß sein Ende erreicht hat“.[4]) Demnach war der Zeitpunkt des

---

[3]) Marquardsen S. 102/3.

[4]) Das französische Recht geht in bezug auf die Mittel der Veröffentlichung (modes de publication) weiter als das deutsche Recht: „Toute publication des actes de procédure criminelle ou correctionelle, faite avant leur lecture en audience publique, quelque soit le mode de publicité employé, constitue l'infraction prévue par l'article 38.“ (Barbier S. 154.)

[1]) PG f. Dtsch. R. S. 58 Anm. 12.

[2]) § 17 Note 5.

[3]) Vgl. Appelius S. 97.

[4]) GA 15, 336.

Endes des Verbotes der Schluß der mündlichen Verhandlung, so daß z. B. im Falle der Vertagung einer Verhandlung auch die bis dahin zur Verlesung gelangten Schriftstücke nicht in der Zeit der Vertagung, sondern erst nach dem Schlusse der ganzen Verhandlung veröffentlicht werden durften.[5]) Die Motive sind nicht ganz klar;[6]) scheinbar hat man, bei lange dauernder Kriminalverhandlung, den Augenblick der Verlesung der Anklageschrift für verfrüht gehalten und deshalb das Ende des Verbotes auf das Ende der gesamten Hauptverhandlung gelegt, das in der Regel mit der Urteilsverkündigung zusammenfällt. Darum war es gleichgültig, ob die Hauptverhandlung öffentlich oder geheim war: solange die Kriminalprozedur dauerte, war ihr Gang vor jeder Einmischung durch die Presse geschützt. Immer war Voraussetzung einer erlaubten Veröffentlichung das Ende der mündlichen Verhandlung als ein Ende des Prozesses oder das Ende des Prozesses sonst als ein anderes Ende. Infolgedessen war die Möglichkeit der Veröffentlichung auch gegeben, wenn es nicht zur Verhandlung gekommen war. Man hat diese Formulierung nicht glücklich genannt,[7]) mit Recht, denn mit der mündlichen Verhandlung brauchte ein Strafprozeß sein Ende noch nicht erreicht zu haben, oder vielmehr endete ein Strafprozeß nie, bevor nicht die Rechtskraft des gefällten Erkenntnisses abgewartet war. Stellte man sich aber auf diesen irrigen Standpunkt, so konnte man unter dem Ausdrucke „auf anderem Wege" nur verstehen: Einstellung des Verfahrens vor dem Stattfinden einer mündlichen Verhandlung.[8]) „Danach bedeutete der Moment des Abschlusses der (ersten) mündlichen Verhandlung unter der Herrschaft des preußischen Gesetzes jedenfalls die äußerste Frist, bis zu welcher die Veröffentlichung der amtlichen Aktenstücke nur aufgeschoben zu werden brauchte."[9])

Das heutige Recht hat die Worte „oder das Verfahren sein Ende erreicht" vom preußischen Preßgesetz übernommen. Jedoch statt „mündlicher" Verhandlung heißt es hier „öffentliche Verhandlung". Öffentliche Verhandlung aber bedeutet einmal nicht dasselbe wie mündliche Hauptverhandlung, falls die Öffentlichkeit ausgeschlossen war und auch nicht dasselbe wie Hauptverhandlung. Denn unter öffentlicher Verhandlung ist die Hauptverhandlung nur insofern zu verstehen, als sie bei nicht ausgeschlossener Öffentlichkeit stattgefunden hat. Es muß

[5]) GA 14, 387.
[6]) Vgl. RGE 15, 254.
[7]) Damme S. 424/25.
[8]) So auch Berner S. 95.
[9]) Damme a. a. O.

der Inhalt des Aktenstückes zur öffentlichen Kenntnis gelangt sein. Der abweichende Wortlaut des preußischen Gesetzes erklärt sich durch abweichende Prozeßbestimmungen. Ebenso erklärt sich hieraus, daß von der Anklageschrift als von einem gleichfalls in öffentlicher Verhandlung zu verlesenden Aktenstücke gesprochen wird.[10]) Bei uns ist nur der Ausdruck „öffentliche Verhandlung" unklar, wenn man nicht bedenkt, daß er noch auf der unbestimmten Sprechweise der partikularen deutschen Prozeßgesetze beruht, die oft unter öffentlicher Verhandlung die mündliche, vor versammeltem Gerichte, in Gegenwart aller Prozeßbeteiligten stattfindende Schlußverhandlung meinten, im Gegensatze zum geheimen inquisitorischen Vorverfahren.[11]) Im Gegensatze zum preußischen Rechte ist das heutige somit wieder dem französischen genähert, indem heute schon während der Dauer der Hauptverhandlung eine Veröffentlichung von Schriftstücken erlaubt ist, wenn sie in öffentlicher Verhandlung kundgegeben sind.

Denn von öffentlicher Verhandlung im Sinne von öffentlicher Gerichtssitzung spricht auch das französische Gesetz: „avant qu'ils aient été lus en audience publique". Andererseits ist man auch zur Tendenz des französischen Rechts zurückgekehrt, das eine Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke eines Strafprozesses dann gestattet, wenn bereits eine Veröffentlichung, allerdings innerhalb eines beschränkten Personenkreises, durch Verlesung bezw. Kundgabe in der öffentlichen Gerichtsverhandlung stattgefunden hat.

Demzufolge aber ist der Zeitpunkt der Erlaubtheit der Veröffentlichung bei nichtöffentlicher Verhandlung nur das Ende des Verfahrens; während das französische Preßgesetz die Schriftstücke in diesem Falle, d. h. wenn keine öffentliche Verhandlung stattgefunden hatte, der Veröffentlichung überhaupt entzog. Nur die Veröffentlichungen also sollen geschützt werden und erlaubt sein, deren Inhalt schon vorher der Öffentlichkeit kundgegeben und zugänglich gemacht ist, nämlich durch die Veröffentlichung in der öffentlichen Gerichtsverhandlung. Ob es möglich ist, daß durch Veröffentlichung eines amtlichen Schriftstückes, das in nicht öffentlicher Verhandlung kundgegeben wurde, der Kriminalprozeß unstatthaft beeinflußt wird, d. h. daß die Unbefangenheit der beteiligten Personen getrübt wird, mag dahin gestellt bleiben, wenn es auch zweifelhaft ist, ob eine ungünstige Wirkung auf den Strafprozeß durch eine solche „unzeitige" Veröffentlichung in der Presse

---

[10]) Stenglein [3] 1903 S. 613 Note 6.

[11]) RGE 15, 253.

— jedenfalls ist es denkbar — bei nichtöffentlichen Verhandlungen mehr als bei öffentlichen zu befürchten ist.[12] [13])

F. Der Begriff der Kundgabe.

Die Anklageschrift und die amtlichen Schriftstücke dürfen veröffentlicht werden, wenn sie in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind.

Was heißt „Kundgabe"?

Zwar sprach das französische Recht von Verlesen, und zwar verstand man noch zur Zeit, als das Preßgesetz erlassen wurde, unter Kundgabe Verlesung, jedoch nach jetzt herrschender Meinung ist Kundgabe ein weiterer Begriff als Verlesen. Andererseits ist Kundgabe nicht gleichbedeutend mit Erwähnung, Erörterung, Besprechung eines Inhaltes, der etwa mit dem eines Schriftstückes übereinstimmt.[1]) Denn diese Erörterung ist möglich, ohne daß überhaupt das Vorhandensein eines Schriftstückes dieses Inhalts erwähnt oder bekanntgegeben wird. Eine Kundgabe findet statt, wenn im Laufe der mündlichen Verhandlung einzelne Stellen (natürlich abgesehen von der eigentlichen Verlesung) der Anklageschrift als solche prozeßordnungsmäßig, d. h. entweder durch den Vorsitzenden selbst oder mit dessen Zustimmung bekanntgegeben, in der Sitzung den Beteiligten mitgeteilt, zur Kenntnis gebracht werden. Kundgabe muß also das Schriftstück als solches betreffen, muß erkennen lassen, daß das Schriftstück den mitgeteilten Inhalt hat.[2]) Einzelne Stellen können also veröffentlicht werden, wenn sie prozeßordnungsmäßig kundgegeben sind. Das kann geschehen tatsächlich wörtlich — dem wesentlichen Inhalte nach — durch Vorhalte des Vorsitzenden zur Erläuterung des Eröffnungsbeschlusses, wo dieser lückenhaft ist.

Immer ist die Prozeßordnungsmäßigkeit das Kriterium der Kundgabe. Kundgabe ist somit ein Vorgang, „der die Preisgabe des ganzen Inhalts in unveränderter Form bewirkt und so die Ver-

[12]) RG a. a. O. S. 256.

[13]) Kloeppel S. 199: „Da sich bis zum Ende des Verfahrens nicht voraussehen läßt, wer bei diesem „beteiligt" sein wird, und die Kundgebung in nichtöffentlicher Sitzung nur die in dieser Anwesenden mit dem Inhalt des Schriftstücks bekannt macht, verliert dadurch das Verbot keineswegs seine Bedeutung, wenn es eine solche überhaupt hat, was jedenfalls das Gesetz unterstellt."

[1]) So Appelius S. 89.

[2]) RGE 28, 411.

öffentlichung der Anklage schon in der Verhandlung selbst zur Folge hat.“[3]) Kundgabe ist auch die in öffentlicher Sitzung erfolgte Mitteilung[4]) der in den Schriftstücken enthaltenen Tatsachen. Nicht nur die Kundgebung des Schriftstückes, sondern auch die Vornahme derjenigen prozessualen Handlung, die an seine Stelle tritt, bedeutet Kundgabe und damit Möglichkeit der Veröffentlichung.[5])

Nichtkundgabe ist der folgende Fall: wenn der Vorsitzende Vorhaltungen bei Vernehmung des Angeklagten an der Hand der Anklageschrift macht. Also nicht alle Vorhalte des Vorsitzenden bedeuten Kundgabe; zwar wird eine solche Verhandlung dem Berichterstatter ein Bild der Sachlage vermitteln; dennoch wird jedenfalls ein solches Referat nach außenhin unmöglich die gleiche Wirkung erzielen können, wie eine Veröffentlichung der Anklageschrift selbst, schon deswegen nicht, weil es keine Garantie dafür zu bieten vermöchte, daß die stattgehabten Ermittlungen in dem Referate so vollkommen und so zutreffend wiedergegeben werden, wie es bei der Anklageschrift der Fall ist.[6]) Es genügt also nicht, daß irgend eine Stelle der Anklageschrift usw. lediglich dem Inhalte oder dem Sinne nach erörtert oder besprochen ist, um von einer Kundgabe zu sprechen.

Zur Zeit als das Preßgesetz erlassen wurde, galten weder die Strafprozeßordnung noch das Gerichtsverfassungsgesetz, sondern vielmehr einzelne voneinander abweichende Landes-Prozeßgesetze. Durch die Einführung der beiden neuen Reichsgesetze verschoben sich die Grundvoraussetzungen des § 17 nicht unwesentlich, und Streitfragen über die einzelnen Begriffe waren die notwendige Folge. So wurde auch, nachdem die Verlesung der Anklageschrift der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses im Strafprozeß gewichen war, der Schluß gezogen, daß, weil die Anklageschrift nicht mehr verlesen werde und nicht mehr einen Teil der Hauptverhandlung bilde, der § 17 auf den Fall der Veröffentlichung der Anklageschrift durch die Presse überhaupt nicht mehr anwendbar sei. Dieser Schluß ist irrig. Nach § 242 Abs. II StPO ist an die Stelle der Verlesung der Anklageschrift die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des

[3]) Ebner S. 57.

[4]) Meyer, Verwaltungsrecht I, 161.

[5]) „Sobald der Zeuge mündlich ausgesagt hat, steht der Veröffentlichung des Zeugenprotokolls der Voruntersuchung nichts mehr im Wege; sobald das Corpus delicti in der Hauptverhandlung vorgelegt ist, kann das Voruntersuchungsprotokoll über den an diesem Objekte genommenen Augenschein veröffentlicht werden,“ von Liszt S. 171; ebenso Marquardsen S. 103, Appelius S. 95.

[6]) RG v. 4. November 1907 Seufferts Bl. 73, 369/70.

Hauptverfahrens getreten, die formell und materiell die Grundlage für Hauptverhandlung und Urteil bildet.[7]) Die Anklageschrift wird somit nicht mehr kundgegeben, obgleich im § 17 PG von der Kundgabe der Anklageschrift und der anderen amtlichen Schriftstücke eines StP die Rede ist.

Infolgedessen darf die Anklageschrift erst mit dem Ende des Verfahrens, nicht etwa vorher, veröffentlicht werden; denn so würde dieselbe Wirkung eintreten, die man mit Einführung der Bestimmung des § 242 StPO vermeiden wollte: Beeinflussung durch gesamte Kenntnis des der Anklage zugrunde liegenden Tatbestandes.[8]) Der § 17 will die Unbefangenheit schützen, der Fortfall der Verlesung der Anklageschrift usw. bezweckt dasselbe; infolgedessen wäre es eine Widersinnigkeit, wenn die Veröffentlichung der Anklageschrift in der Presse erlaubt sein sollte vor Beendigung des Verfahrens.

Das Wort „Kundgabe" bedeutet auch nicht, daß tatsächlich das Verbot der vorzeitigen Veröffentlichung mit dem tatsächlichen Vorhandensein einer Kundgabe stehe und falle. Einmal fügt das Gesetz selbst die andere Möglichkeit einer erlaubten Publikation hinzu durch die Worte „oder das Verfahren sein Ende erreicht hat". Andererseits ist der Sinn des Begriffes „Kundgabe" nur als eine zeitliche Grenze für die Geltung des Verbotes der Veröffentlichung aufzufassen, nämlich dann, wenn irgend ein amtliches Schriftstück auf diese Weise in der öffentlichen Gerichtsverhandlung bekanntgegeben ist. Eine Bedingung für die Geltung des § 17 ist somit die Tatsache der Nichtkundgabe der Anklageschrift und auch anderer amtlicher Schriftstücke in der Verhandlung keineswegs.

Natürlich trifft das Verbot nicht allein die Anklageschrift, sondern auch alle Schriftstücke amtlicher Natur, die in einem Prozesse nicht kundgegeben werden.[9]) So dürfen z. B. die Zeugenprotokolle, wenn auf die Vernehmung der Zeugen verzichtet ist, erst mit Ende des Verfahrens veröffentlicht werden.[10])

Und schließlich ist eine Kundgebung im erläuterten Sinne, jedoch in nichtöffentlicher Verhandlung, keine „Kundgabe" nach § 17, und die Veröffentlichung der betr. Schriftstücke ist erst mit dem Ende des Verfahrens gestattet. Andererseits, wenn Teile einer sonst geheimen

[7]) Der Eröffnungsbeschluß bildet „die einzige äußerlich erkennbare Grundlage der Verhandlung", Lucas S. 211.

[8]) RGR 8, 570; Koller S. 106/07.

[9]) RGE 14, 340.

[10]) Appelius S. 96.

Verhandlung öffentlich abgehalten werden, ist das Moment der Öffentlichkeit im Hinblick auf in dieser kundgegebene Schriftstücke wieder vorhanden, und so kann z. B. das Urteil, das in der Öffentlichkeit der Sitzung kundgegeben worden ist, alsbald mit der Verkündigung weiter bekanntgegeben werden.

G. Der Begriff des Endes des Verfahrens.

Das deutsche Preßgesetz war zum französischen Recht zurückgekehrt, indem es zum Zeitpunkte der erlaubten Veröffentlichung die „Verlesung" bezw. „Kundgabe" der Anklageschrift usw. machte. Im preußischen Gesetze mußte, gemäß den Worten des § 48 des preußischen Preßgesetzes „bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat", stets das Ende des Verfahrens abgewartet werden, ehe die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke erlaubt war. Mit dem Wegfalle der Verlesung der Anklageschrift, also mit Einführung der Reichsstrafprozeßordnung, schwand auch der Termin der Kundgabe der Anklageschrift, die demnach erst mit dem Ende des Verfahrens publiziert werden darf. Andere amtliche Schriftstücke hingegen, die schon während des Prozesses kundgegeben worden sind, dürfen bereits vor dem Ende des Verfahrens veröffentlicht werden.

Das Verbot ist infolgedessen heute so lange wirksam, 1. bis das Schriftstück in öffentlicher Verhandlung kundgegeben und also zur allgemeinen Kenntnis gelangt ist, oder 2. bis das Verfahren sein Ende erreicht hat. Das französische Recht kennt lediglich den ersten Zeitpunkt. Der zweite ist bei der Beratung des preußischen Gesetzes erst eingeschaltet worden.[1]) Daraus aber ergibt sich: Die Anklageschrift kann erst nach dem Ende des Verfahrens veröffentlicht werden; andere amtliche Schriftstücke können nach Kundgabe in öffentlicher Verhandlung, oder, wenn Nichtkundgabe in öffentlicher Verhandlung oder Nichtkundgabe in nichtöffentlicher Verhandlung vorhanden ist, also namentlich dann, wenn der Prozeß ohne Hauptverhandlung beendet wird oder wenn die Hauptverhandlung nichtöffentlich vor sich geht, erst nach dem Ende des Verfahrens publiziert werden.

Was heißt nun das Ende des Verfahrens?

Das Ende des Verfahrens ist insbesondere möglich durch ein rechtskräftiges Urteil, d. h. mit der rechtskräftigen Beendigung des Prozesses ohne Eröffnung des Hauptverfahrens oder mit der Rechts-

[1]) Vgl. Hartmann S. 26—28 ff.

kraft des Endurteils.[2]) Das bedeutet aber, daß, solange gegen das Urteil noch ein Rechtsmittel zulässig ist oder über ein eingelegtes Rechtsmittel nicht entschieden ist, eine Wiederholung der Hauptverhandlung stattfinden kann, eine Veröffentlichung also möglicherweise von Nachteil wird.

Das „Verfahren" ist der strafprozessuale Verlauf als ein Ganzes betrachtet; sein Ende ist nur die rechtskräftige Entscheidung der Sache. Denn erst ein rechtskräftiges Urteil hat zur Folge, daß die Unbefangenheit der Beteiligten, d. h. derjenigen, die über Schuld und Straffrage zu entscheiden haben, sowie der Zeugen und Sachverständigen nicht mehr geschützt zu werden braucht. Rechtskräftiges Urteil tritt bei reichsgerichtlichen Urteilen ein mit dem Augenblicke der Verkündigung; bei allen anderen Urteilen: 1. wenn ein Rechtsmittel nicht eingelegt wird, mit dem Abschlusse der Frist zu seiner Einreichung oder mit dem dem Gerichte gegenüber ausdrücklich erklärten Verzicht auf dasselbe; 2. wenn ein Rechtsmittel eingelegt ist, mit dessen endgültiger Erledigung durch die vorgeordneten Instanzen oder durch Zurücknahme. Wenn aber unter Verfahren der Prozeß als Ganzes gefaßt wird, so muß man den prozessualen Handlungen, die z. B. auf Verhängung, Fortbestand oder Aufhebung der Untersuchungshaft Bezug haben, auch die Eigenschaft eines selbständigen und vom übrigen Prozesse unabhängigen Verfahrens, das für sich allein im Sinne des § 17 sein Ende erreichen könne, absprechen.[3]) Ende des Verfahrens heißt endgültiger Abschluß des Verfahrens, des gesamten eingeleiteten strafrechtlichen Verfahrens. Mithin bedeutet, wenn das Verfahren durch Urteil beendet wird, das „Ende" den Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils.[4])

Ein Verfahren wird in zweiter Linie beendet durch Einstellungsbeschluß,[5]) d. h. durch Beschluß, der die Einleitung der Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt. Durch diesen Beschluß wird, sofern er rechtskräftig ist, das Verfahren eingestellt und beendigt; nur auf Grund neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel kann und darf das Verfahren wieder aufgenommen werden.[6]) Auch hier setzt die Rechtskraft den Zeitpunkt der erlaubten Veröffentlichung fest. Und das Verfahren endet nicht vor Erschöpfung

[2]) Vgl. Stenglein [3] 1903 S. 613, Damme 423 ff.
[3]) RGE 35, 275.
[4]) GA 44, 55.
[5]) Meyer a. a. O. I, 161; so auch Kayser IV, 616.
[6]) § 210 StPO. Vgl. Lucas S. 53.

des Beschwerdeweges seitens der Staatsanwaltschaft.[7]) Hat es aber dieses sein Ende erreicht, das heißt, ist es in letzter Instanz entschieden, so besteht kein Grund der Geheimhaltung mehr, und die Veröffentlichung kann alsdann straflos geschehen.[8])

Das Verfahren endet ferner durch Beschluß auf Außerverfolgsetzung, gegen den § 209 StPO eine sofortige Beschwerde gewährt; auch hier wird der betreffende Zeitpunkt nicht schon mit Bekanntmachung des Beschlusses, sondern ebenso wie oben mit Erschöpfung des Beschwerdeweges erreicht.[9])

Der Beschluß eines Oberlandesgerichts, der den Antrag des Verletzten auf Erhebung der öffentlichen Klage verworfen hat (§ 172 StPO), beendet das Verfahren auch. Hingegen tritt diese Beendigung nicht schon dann ein, wenn zwar eine rechtskräftige Freisprechung erfolgt ist, aber diese aus subjektiven Gründen stattgefunden hat und daneben ein objektives Verfahren eingeleitet ist.[10]) Die Voraussetzung der Rechtskraft eines Urteils für ein wirksames Ende des Strafprozesses wird von einigen Schriftstellern[11]) bestritten, indem sie meinen, daß das „Ende des Verfahrens" nicht durchaus ein Ende nach öffentlicher Verhandlung bedeute, sondern auch z. B. durch bloße Außerverfolgsetzung stattfinden könne. Marquardsen bemerkt, „daß gerade bei Strafbestimmungen, welche wie die vorstehende wesentlich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhen und kein Malum in se betreffen, die richterliche Würdigung des Tatbestandes eine viel freiere ist und der Sachlage nach sein muß. Es ist gar nicht abzusehen, weshalb dergleichen Aktenstücke, die in der mündlichen Verhandlung nicht verlesen werden, noch so lange zurückgehalten werden sollen, bis etwa in der reinjuristische Fragen behandelnden Kassationsinstanz entschieden worden ist."

Solange das Verfahren nicht rechtskräftig beendet ist, solange ist gleichwohl eine Veröffentlichung nicht erlaubt. Solange also noch Rechtsmittel zulässig sind, solange darf man von keinem Ende des Verfahrens reden.[12]) Nicht darf man sagen, daß das Verfahren in

---

[7]) GA 18, 329; ebenso Preuß Praxis Oppenhoff 11, 148; RG in ZV III, 49, 1239; Ldgr. Düsseldorf in ZV II, 26, 2.

[8]) Appelius S. 94; RGE 9, 193.

[9]) Appelius S. 97; GA 18, 331.

[10]) RG v. 21. 9. 1908 in DJZ XIII, S. 1404. Das objektive Verfahren ist kein neues, von der Hauptsache getrenntes Verfahren, da es auf derselben Anklageschrift beruht.

[11]) v. Kerstorff (Ztschrft. d. Anw. Ver. f. Bayern Bd. 16 Nr. 24). Marquardsen S. 103/4.

[12]) Vgl. Appelius S. 98.

erster Instanz beendet, in zweiter gleichsam neu beginne; auch darf man nicht sagen, daß die Veröffentlichung erlaubt sei, wenn das Urteil nur noch mit der Revision anzufechten ist, weil in der Revisionsinstanz nur über Gesetzesverletzungen geurteilt werde, die tatsächlichen Feststellungen aber nicht mehr angefochten werden können. Vielmehr kann durch das Revisionsgericht das angefochtene Urteil aufgehoben und zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen werden.

Willkürlich ist es auch, weder durch die Entstehungsgeschichte noch durch den Sinn und Zweck der Bestimmung gerechtfertigt, zu meinen:[13]) Ende des Verfahrens sei nicht rechtskräftiges Ende, sondern Ende vor mündlicher Verhandlung (also durch Außerverfolgsetzung), so daß man unterscheiden müsse 1. es hat eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden: dann ist die Veröffentlichung nach der Kundgabe und nach Beendigung der Hauptverhandlung erlaubt, 2. das Ende des Verfahrens hat vor der Verhandlung stattgefunden, oder die Verhandlung war nichtöffentlich: dann ist die Veröffentlichung erst nach rechtskräftigem Abschlusse des Verfahrens erlaubt . . . . . Jedoch: dieser Zusatz „vor der mündlichen Verhandlung" ist gänzlich willkürlich. Die Worte des Gesetzes lassen keine andere Deutung zu, als die, daß eine Veröffentlichung nur nach Beendigung des Verfahrens gestattet ist. Diese Beendigung bestimmt sich nach Prozeßrecht und schließt jede Art einer endgültigen Erledigung in sich.[14])

Eine mögliche Wiederaufnahme des Verfahrens kann nicht in die Wagschale fallen, d. h. das Verfahren hatte vordem sein Ende erreicht.[15]) Hingegen bedeutet z. B. der Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 203 StPO) kein Ende des Verfahrens, „weil eine solche Entscheidung nicht ‚prozeßerledigend' wirkt, sondern den Vorbehalt einer Fortsetzung des Verfahrens nach Hebung des Hindernisses (der Abwesenheit, der Geisteskrankheit) in sich trägt;"[16]) dasselbe gilt von dem Beschlusse auf vorläufige Einstellung nach § 208 Abs. 2 StPO, doch hat hier ein Ende stattgefunden, wenn die in Abs. 3 bestimmte Frist erloschen ist.

In der preußischen Praxis war es zweifelhaft, ob die Veröffentlichung erfolgen durfte, wenn zwar die Verhandlung geschlossen, die Urteilsverkündung aber ausgesetzt war.

---

[13]) Koller S. 108/9, vgl. Berner § 95 Abs. 4, Delius S. 60.
[14]) Appelius S. 98.
[15]) Vgl. Stenglein [3] 1903, 613, Ebener S. 56.
[16]) Lucas S. 363.

Die Fällung und Publikation des Urteils umfaßt, so erkannte das preußische Obertribunal, „die mündliche Verhandlung", selbst wenn letzte für geschlossen erklärt, und nur zur Urteilsverkündung ein neuer Termin anberaumt sei. Das Urteil bilde also einen Bestand der mündlichen Verhandlung, bilde ihr Ende und beende gleichzeitig den Prozeß in der betreffenden Instanz; die Veröffentlichung sei also erst nach Urteilsverkündung zu gestatten.[17]) Andererseits meint das preußische Oberappellationsgericht: mündliche Verhandlung und richterliche Entscheidung sind, weil nicht identisch, begrifflich auseinander zu halten. Damit wurde die Veröffentlichung bereits vor der Fällung des Urteils erlaubt, mit der Begründung, daß, wenn die Verhandlung soweit gediehen sei, daß die Richter zur Urteilsfällung schreiten, keine unerwünschte Beeinflussung zu befürchten sei; denn die Schriftstücke ständen ihnen, den Richtern, zu Gebote, was sollte also eine Veröffentlichung schaden? Das Verbot der Veröffentlichung bezieht sich also demnach nur auf die Zeit bis zum Schlusse der Verhandlung mit Ausschluß der Urteilsverkündung.[18])

Somit erlaubte die preußische Praxis einesteils die Veröffentlichung erst nach der Urteilsverkündung, anderesteils gestattete sie diese vor Verkündung des Richterspruches. Sie verlangte schließlich auch die Rechtskraft. Der Schwerpunkt der Auslegung des § 48, sagte sie,[19]) beruhe nicht sowohl auf dem Instanzenzuge, als vielmehr auf dem Umstande, ob das Kriminalverfahren durch eine mündliche Verhandlung oder ohne eine solche auf anderem Wege erledigt werde. Solange also noch eine mündliche Verhandlung, abgesehen vom Instanzenzuge, eintreten könne, solange dürfe keine Veröffentlichung erfolgen. Erst wenn der Beschwerdeweg der Staatsanwaltschaft erschöpft sei, d. h. wenn das Urteil rechtskräftig geworden sei, werde die Veröffentlichung erlaubt sein.

---

[17]) Preuß. Obertribunal GA 15, 334; ebenso Oppenhoff, 8, 167: „nicht vor Verkündung des Urteils der betr. Instanz"; 7, 510: „nach der gänzlichen Beendigung der Sache (in der betr. Instanz)".

[18]) Oppenhoff 10, 615, GA 17, 844.

[19]) GA 18, 331.

§ 3. Der Zweck und der Wert der Vorschrift des § 17 RPG.

Wenn man den Zweck und den Wert des § 17 prüfen will, muß man sich zunächst dessen bewußt bleiben, daß die Vorschrift des § 17 eine deutliche Abweichung vom Grundsatze der Preßfreiheit darstellt. Weicht aber irgend eine Vorschrift von einem sonst herrschenden Prinzip ab, so muß sie einmal einen bestimmten Grund zur Abweichung haben und andererseits geeignet sein, das Postulat, um dessen willen sie abweicht, zu erfüllen.

Damit sind zwei Fragen aufgeworfen: Erstens ist der Grund ausreichend, eine Norm zu schaffen, die, wie der § 17, von der Preßfreiheit abweicht? und zweitens ist es möglich, den Zweck, den § 17 erstrebt, mittels der Vorschrift dieses § 17 zu erreichen?

Das Verbot der Veröffentlichung der Anklageschrift bis zu einem bestimmten Zeitpunkte hat den Zweck, wie wir oben bei dem Überblick über die Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause und im Reichstage sowie bei der Zergliederung der begrifflichen Bestandteile der Norm gesehen haben, die Unbefangenheit der bei einem Strafprozesse beteiligten Personen zu schützen. Es bedarf kaum einer Erörterung, daß diejenigen Personen, deren Verhalten im Strafprozesse von möglichster Objektivität und Voraussetzungslosigkeit begleitet sein soll, also Richter (auch Schöffen und Geschworene), Zeugen und Sachverständige auch in dieser Objektivität belassen werden müssen, um das Ziel, die Erforschung der Wahrheit, zu erreichen.

Gewiß: die vollkommene Unbefangenheit ist ein Ideal, unerreichbar wie die vollkommene Freiheit der Seele einem Kunstwerke gegenüber. Dennoch: was wäre ein voreingenommener Zeuge, was ein konservativ denkender Richter der Aburteilung eines sozialistischen Artikels gegenüber nütze, nütze der Rechtspflege, wenn er sich von anderen Maßstäben des Urteils bestimmen ließe, als von denen, die er dem geschriebenen Gesetze und seinem sittlichen Bewußtsein entnimmt? Die Objektivität und Unbefangenheit dieser Personen bleibt die ideale Forderung, die zu erfüllen eine Rechtspflege ständig bemüht sein muß.

Die Unbefangenheit der beteiligten Personen wird freilich in der Wirklichkeit rauh gefährdet. Weltanschauung und tägliche Erfahrung rütteln immer und immer wieder daran; und mag auch ein Wille zur Objektivität vorhanden sein, die Erlebnisse, die auf den Menschen einwirken, graben ihre Runen allmählich und dauerhaft ein. Die

Unbefangenheit wird weit mehr durch kleine, halb unbewußte Eindrücke geschwächt als durch große, klar überschaubare Ereignisse. Den kleinen Eindrücken Widerstand zu leisten, ist beinahe unmöglich; mag man den Richter z. B. noch so unabhängig und frei von Sorgen äußerlicher Art stellen, er bleibt, wie man sagt, schließlich doch immer nur ein Mensch mit seinen Fehlern und Gebrechen. Und die Laienrichter, die ihr Amt als Ehrenamt ausüben, die aus der Masse der verschiedensten Berufe zusammenströmen und in sie wieder zurückfluten, die von vornherein mit Eindrücken aus ihrem speziellen Berufsleben behaftet sind? Die Zeugen endlich, deren Aussagen bekanntlich nur vorsichtig abgeschätzt werden können, die über allersubjektivste Dinge nachdenken, sie in die Erinnerung zurückrufen und aussprechen müssen . . . alle Beteiligten umhüllt ein beinahe undurchdringlicher Schleier von individuellen oder kastenmäßigen Eigenschaften, Voraussetzungen, Befangenheit: Dingen, die dem Ziele nahe zu kommen unendlich erschweren.

Daraus aber ergibt sich das Problem: vermag das Gebot des des § 17 RPG die Unbefangenheit zu schützen oder wenigstens die Befangenheit zu mindern? Ist es geeignet, den großen Teil der Einflüsse, dem die Beteiligten sonst (ohne das Verbot) unterliegen würden, aufzuheben? Die Frage ist verschieden beantwortet worden.

Zunächst vergegenwärtige man sich aber noch einmal die Natur der Vorschrift in zusammenfassendster Weise. Im Preßrecht haben wir Preßdelikte im weiteren und engeren Sinne, in einem weiteren, d. h. solche, die vermittelst der Presse begangen werden, die aber im übrigen bereits selbst infolge ihres Inhalts ein Delikt bilden und gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen (Beleidigung durch eine Druckschrift), und im engeren Sinne d. h. diejenigen, die ein Vergehen oder eine Übertretung gegen das Preßgesetz sind, die Zuwiderhandlungen, die in den § 18 und § 19 mit Strafe bedroht sind. Außer diesen beiden hat das Preßgesetz einige Normen aufgestellt, die, vom Prinzip der Preßfreiheit abweichend, um besonderer Zwecke willen gelten sollen. Diese Verbotsnormen — es handelt sich hier um die §§ 15—17 — würden insoweit, als sie im Preßgesetz festgesetzt sind und als die Überschreitung derselben gegen das Preßgesetz selbst verstößt, zu den Preßdelikten im engeren Sinne zu zählen sein. Andererseits könnten sie darum, weil das Delikt durch den Inhalt der Druckschrift, nämlich durch Veröffentlichung der Anklageschrift usw., begangen wird, ebenso zu den Preßdelikten im weiteren Sinne gerechnet werden. Klar ist, wie bereits erwähnt, daß der § 17

amtliche Veröffentlichungen nicht betrifft, die etwa im Interesse der Sache geschehen, da man von amtlichen Veröffentlichungen erwarten darf, daß sie lediglich zur Förderung der Rechtspflege geschehen. Der § 17 stellt einen Zeitpunkt fest, vor dem jede Veröffentlichung verboten ist und nach dem eine Veröffentlichung erlaubt sein kann. Denn man darf nicht e contrario schließen, daß nun jede Veröffentlichung außerhalb der ausgesprochenen Verbotsgrenze zulässig ist. Lediglich ist erlaubt die Publikation eines im Gesetz genau bezeichneten Inhalts, nämlich der Anklageschrift oder anderer amtlichen Schriftstücke eines Strafprozesses: wieweit aber dieser Inhalt durch seine Veröffentlichung einen strafbaren Tatbestand bildet, etwa eine Beleidigung ausmacht, und wieweit die Verantwortlichkeit reicht, darüber sagt § 17 nichts, sondern es gelten über diesen Punkt andere Vorschriften.[1])

Die Unbefangenheit soll geschützt werden. Oder, wie man umgekehrt sagen kann, die Gefahr der Befangenheit soll beseitigt oder wenigstens vermindert werden. Vermag aber das Verbot diese Gefahr genügend zu beseitigen? Die Motive der Regierungsvorlage betonen, daß sich ähnliche Bestimmungen anderwärts teils in Preßgesetzen, teils in Strafprozeßordnungen vorfinden. Um alte Gedanken handelt es sich also. Auch um veraltete? Die Regierungsvorlage wollte ein Verbot der Namensnennung der Geschworenen einfügen, das jedoch abgelehnt wurde.

Aus der Erfahrung heraus, daß Geschworene, Schöffen und Zeugen durch das gedruckte Wort bedeutend mehr als durch das nur gesprochene beeinflußt werden — sie messen ihre Wissenschaft an dem, was sie gelesen haben, und ändern ihre objektiven Wahrnehmungen nach dem Gelesenen —, daß Zeugen in ihrer Aussage durch Kenntnis der übrigen Zeugenaussagen leicht eine vorgefaßte Meinung bekommen und verleitet werden, „die erstere nach Maßgabe der letzteren aus Mißtrauen gegen sich und die Sicherheit ihrer Wahrnehmungen zu berichten,“[2]) ist die Vorschrift entstanden. Genau wie die beiden anderen Normen, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht bei Abhörung der vor ihm vernommenen Zeugen zugegen sein soll, und daß die Verlesung der Anklageschrift erst nach Abtreten der Zeugen zu erfolgen hat.[3]) Und aus der Erfahrung heraus, daß vorzeitige Kenntnisnahme Verwandte und Freunde des Angeklagten zu Ein-

[1]) S. unten Anhang: Berichte über Gerichtsverhandlungen.

[2]) Appelius S. 89.

[3]) Dies galt in den meisten Gesetzgebungen, bezw. früher in der Praxis.

wirkungen auf die Zeugen und zur Herbeischaffung falscher Beweismittel verleitet.[4]) Ebenso kommen die Geschworenen, bearbeitet von einer durch die Presse gestalteten öffentlichen Meinung, nicht selten mit vorweg gefaßten Ansichten über den Rechtsfall in den Gerichtssaal. Erst kürzlich nahm z. B. der Vorsitzende eines Geschworenengerichts in seiner Rechtsbelehrung an die Geschworenen Anlaß, darauf hinzuweisen, daß ein Richter völlig unbeeinflußt sein müsse, und er fügte hinzu: „Lassen Sie sich nicht durch Presseäußerungen, welcher Art sie auch sein mögen, ob für, ob gegen die Angeklagten, beeinflussen. Sie haben sich nur von Ihrem Verstande leiten zu lassen, nicht vom Gefühl.“[5])

Diesen Stimmen der Verteidigung schließen sich Stimmen der Forderung an, die Norm einzuführen. In Österreich herrschen, wie Sternberg berichtet, in bezug auf das Verhältnis von Rechtspflege und Presse,[6]) üble Zustände: einmal berichtet die Presse nur über besonders sensationelle Strafprozesse, und dann berichtet sie nicht nur über abgelaufene, sondern auch über schwebende Prozesse. „Die Anklage wird publiziert, die Öffentlichkeit gegen den Angeklagten eingenommen, und der Geschworene weiß, bevor er den Gerichtssaal betritt, daß nun über einen „raffinierten Betrug“ oder über „Greueltat einer Mutter“ oder über eine „Verbrecherbande“ judiziert werden soll.“ Und auf der Tagesordnung eines in Wien zusammengetretenen Advokatentages stand im Jahre 1883 u. a. folgender Antrag: „Beseitigung der Beeinflussung der Jury durch Verbot einer jeden Besprechung eines anhängigen Strafprozesses in der Presse während der Dauer der Hauptverhandlung.“ Die Versammlung setzte die Beratung und Beschlußfassung über den Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Advokatentages.[7])

Jedoch wird der Wert der Norm nicht in gleicher Weise und überall bejaht. Andere, wie Glaser[8]) und Damme,[9]) verneinen ihn und halten die Vorschrift für eine lästige Beschränkung der Preß-

---

[4]) „Das Verbot rechtfertigt sich vorzugsweise durch die Rücksicht auf die Zeugen, welche durch dasselbe vor Einwirkungen sichergestellt werden, und erschwert dem Angeklagten und seinen Angehörigen, eine Verdunkelung des Tatbestandes herbeizuführen“. Kayser, 615.

[5]) Vgl. Wildenprozeß: Leipz. Tageblatt 20. Juni 1914; ebenso Lenzberg, DJZ XII, 473.

[6]) DJZ XII, 960.

[7]) ZStW 3, 208.

[8]) a. a. O.

[9]) ZStW 23, 423 ff.

freiheit, die um so lästiger und größer sei, als derartige Veröffentlichungen von amtlichen Schriftstücken stets Zweifel und Irrtümer darüber erwecken müssen, was eigentlich „amtliches Schriftstück", was „Strafprozeß", was „Ende des Verfahrens" usw. ist und bedeutet. Und in der Tat: prüft man im einzelnen die Personenkreise, deren Unbefangenheit geschützt werden soll, so erscheint es zum wenigsten sehr fraglich, ob eine vorzeitige Veröffentlichung dieser amtlichen Schriftstücke schädigend oder ob eine Nichtpublikation fördernd und schützend wirken könnte.

1. Die gelehrten Richter beschäftigen sich von Amts wegen vor der Verhandlung mit den Schriftstücken, durchdenken ihren Inhalt, ohne sich doch dadurch von den Tatbeständen eine solche Vorstellung zu machen, daß sie diese durch die Eindrücke der Verhandlung nicht ändern könnten. Man müßte an ihrem Berufe verzweifeln, wenn man ihnen nicht unterschiedliche Urteilskraft zutrauen könnte, die vor Veröffentlichung und Kritik in der Zeitung nicht die Waffen streckt, sondern Falsches vom Richtigen zu trennen weiß.

2. Die Geschworenen, als Männer aus dem Volke, würden eher der Zeitungsnotiz unterliegen, sie würden teilweise eine vorgefaßte, durch die Lektüre des amtlichen Schriftstückes gewonnene Meinung in den Gerichtssaal tragen; aber sind sie durch das Verbot des § 17 nun gegen jeden Einfluß geschützt? Ihre Stimmung zu beeinflussen, unter der sie dann urteilen würden, also nicht direkt auf den Verstand, sondern indirekt auf das Gefühl einzuwirken, besitzt die Presse Mittel genug. Denn es ist wohl möglich, eine Übersicht über den Tatbestand zu geben, ohne dabei etwa die Anklageschrift wörtlich wiederzugeben, d. h. ohne den § 17 zu verletzen.[10]) Das Verbot also vermag nur im geringen Maße die Gefahren der Befangenheit zu mindern; denn man darf nicht vergessen, daß sowohl die Kenntnis der dann veröffentlichten Anklageschrift usw. als auch die der Kritik darüber einwirken, daß aber nur die erste vermieden werden soll, ohne daß man bedacht hat, daß die zweite, die Kritik, die unverbotene, vielleicht viel umfassender ist in ihrer Wirkung auf die Geschworenen, um so eher, wenn man die Erfahrungstatsache in Erwägung zieht, die Damme anführt, daß gerade einem amtlichen Schriftstücke die Geschworenen häufig allein darum, weil es ein amtliches Schriftstück ist, eine eigene Meinung entgegenzusetzen sich bemühen.[11])

---

[10]) Ebner S. 55; Appelius, S. 88, stimmt Ebner in betr. der anderen Möglichkeiten der Einwirkung zu, hält aber die Bestimmung nicht für überflüssig,

3. Die Schöffen erfahren naturgemäß, mit Ausnahme dessen, daß ihre Prozesse weniger Interesse erwecken, dieselben Einflüsse. Auch ihnen gegenüber vermag eine Presse, wenn sie will, mancherlei an Einwirkung und sogenannter Herabminderung der Unbefangenheit auszurichten und Stimmung zu machen. Andererseits erzeugt ihre gemeinsame Arbeit mit dem Richter ein Übergewicht der Ansicht des Richters, das natürlich ihre Unbefangenheit und Voraussetzungslosigkeit ebenso verringert. Denn selbst, wenn sie durch äußere Einflüsse bestimmt worden wären, wäre es dem Richter ein leichtes, diese Anschauung zu revidieren.

4. Bedenklich könnte stimmen, wenn man an die Zeugen denkt. Würden sie amtliche Schriftstücke, etwa Zeugenprotokolle lesen, so würden sie, wie ja die Motive voraussehen, durch die Lektüre ihre nächste Aussage bestimmen lassen. Man hat sogar vorgeschlagen,[12]) das Preßgesetz dahin zu ändern, daß die Zeitungen erst nach Schluß der Beweisaufnahme Berichte über die Gerichtsverhandlung veröffentlichen dürften. Denn bei einem mehrere Tage dauernden Strafverfahren würden die später abzuhörenden Zeugen aus den Zeitungen die früheren Zeugenaussagen erfahren. Danach könnten sie dann ihre Aussagen einrichten und so den § 58 StPO hinfällig machen. Aber vermag man auch privaten, persönlichen Einfluß auf sie abzustellen? Ich glaube kaum. Besonders innerhalb dieses Kreises bildet die Presse nur einen Teil der Beeinflussungsmöglichkeiten, und dazu nicht einmal den wichtigsten. Von Person zu Person ziehen sich die Fäden straffer als von Zeitung zu Person, die gegenüber der Zeitung nicht genau bestimmt ist. Auf die Zeugen aber richtet sich der ganze Stoß von Willensmomenten, den Prozeß für den Angeklagten zu retten. Der Angeklagte aber erhält von Amts wegen die wichtigsten

---

da der Unterschied einer Veröffentlichung des amtlichen Schriftstückes und einer Übersicht sehr groß sei; daß er so groß ist, muß aber stark bezweifelt werden.

11) Nicht sowohl also durch die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke, als vielmehr durch Prozeßberichte in langen Prozessen werden die betr. Personen beeinflußt. Für die Laienrichter namentlich sind die Prozeßberichte der ersten Tage bei mehrtägigen Verhandlungen ein willkommenes und bequemes Hilfsmittel zur Festhaltung der Ergebnisse der früheren Verhandlungstage. Welches Unheil Berichte auch in dieser Beziehung anrichten können, wenn sie unrichtig, widerspruchsvoll und verworren sind, liegt auf der Hand. Vgl. Glaser S. 75 ff.

12) Ein Richter in den „Hamburger Nachrichten", vgl. ZW XV, 6, 241. Wenn aber Zeugen ihre Aussagen nach den Aussagen früher vernommener Zeugen richten wollen, haben sie genug Gelegenheit, diese auf private Weise zu erfahren.

Entscheidungen zugestellt, bezw. kann für ihn ihre Abschrift hergestellt werden.[13])

Im Hinblick also auf die Beteiligten scheint die Norm des § 17 nur ungenügend geeignet zu sein, die Befangenheit zu mindern. Mindestens gewährleistet sie den Schutz nicht in dem Maße, „welches vorhanden sein sollte, um die Empfindlichkeit eines Preßverbots so allgemeiner Art rechtfertigen zu können".[14]) Dazu stellen sich aber noch andere Erwägungen ein.

Das Verbot steht im nahen Zusammenhange mit dem Prinzip unseres Strafverfahrens, dem Prinzip der bis zur Hauptverhandlung herrschenden Nichtöffentlichkeit. Gleichwohl wird das Verbot illusorisch in großen Prozessen, die mehrere Tage dauern, bei denen abschnittweise Veröffentlichungen zugelassen sind, bei denen also die Kenntnis der Zeugen usw. beinahe täglich erweitert wird, ihre Unbefangenheit demnach nicht geschützt ist.[15])

Diese Vorschrift, um die sich immer wieder die Judikatur in zwei und drei Instanzen wegen zweifelhafter Fälle abmühen muß, zeitigte auch, wie Damme erwähnt, zwei abwegige Konsequenzen: RGE 28, 141 nennt eine polizeiliche Strafverfügung ein amtliches Schriftstück im Sinne des § 17, RGE 3, 42 begreift aber ein ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwälte nicht als ein Strafverfahren des § 17. Während aber oft schwere Strafen einem ehrengerichtlichen Verfahren folgen, betreffen polizeiliche Strafverfügungen nur Übertretungen, erstrecken sich nur auf Strafen bis zu 30 Mk. oder bis zu 3 Tagen Haft. Infolgedessen müßten doch diese Bestimmungen ausgedehnt werden auf Disziplinarsachen, wie man andererseits vorschlagen könnte, nicht den § 17 auf kriminelle Ehebruchsprozesse zu beschränken, sondern ihm auch zivilistische Ehescheidungsprozesse ebenso wie verwaltungsrechtliche Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

[13] Die Strafkammer, bezw. „Beschlußkammer" entscheidet, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist, nachdem der Staatsanwalt die Anklageschrift eingereicht hat. Dazwischen schiebt sich ein sogen. „Zwischenverfahren" (§ 199 StPO. d. h.: dem Angeschuldigten wird die Anklageschrift abschriftlich mitgeteilt, mit der Weisung, daß er sich dazu erklären soll, ob er eine Voruntersuchung oder einzelne Beweiserhebungen beantrage oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens mache; vgl. Lucas S. 48/49.

[14]) Damme 429,30.

[15] v. Liszt S. 170. In England ist die Voruntersuchung öffentlich; dennoch ist es theoretisch unentschieden, inwieweit Veröffentlichungen daraus nach Analogie von wahrheitsgetreuen Berichten privilegiert sind, vgl. Marquardsen S. 102.

Damme bemerkt, nach der Reichskriminalstatistik von 1896—99 wurden bei einer Bevölkerung Deutschlands von ungefähr 56 Millionen Bewohnern höchstens 4 Personen im Jahre nach § 17 bestraft, und zwar nur zu geringen Geldstrafen. Wenn gleichwohl der „Zeitungsverlag" die Norm billigt und die „Deutsche Presse" (das Organ des Reichsverbandes der Deutschen Presse) betont, der § 17 RPG müsse immer wieder in Erinnerung gerufen werden,[16]) so darf man nicht vergessen, daß es sehr fragwürdig geworden ist, überhaupt die Unbefangenheit zu schützen, und daß der § 17 nur sehr mäßig geeignet ist, seinen Zweck zu erreichen.[17]) Vielmehr bedeutet das Verbot kaum mehr als ein Schlag ins Wasser, indem gerade diejenigen Veröffentlichungen verboten werden, die am allerwenigsten geeignet sind, die öffentliche Meinung zu verwirren, während die Berichte, in denen der Tatbestand, der der Anklage zugrunde liegt, nicht von einem objektiven Urteil kontrolliert, vorgebracht wird, nicht verboten sind. „Daß ein Journalist, mehr bemüht, Nahrung für die Neugierde seiner Leser zu schaffen als um die Wahrheit besorgt, eine Anklageschrift reich an Irrtümern, selbst an Lügen anfertigt, das entgeht den Strafbestimmungen des Artikels, der hingegen den trifft, der sich bescheidet, getreulich das amtliche Schriftstück wiederzugeben, das bestimmt ist, gelesen und später in öffentlicher Sitzung erörtert zu werden: ist das nicht ein wahrhaft unhaltbares Ergebnis?"[18])

Statt dessen ist der § 17 eine große Belästigung der Presse geworden, die den Staat mit einem Odium belastet und nicht imstande ist, den Zweck, um dessen willen die Vorschrift erlassen wurde, zu erreichen, d. h. die an der Strafrechtspflege beteiligten Organe, vom gelehrten Richter bis zu den Zeugen, in ihrer Unbefangenheit zu schützen. Das Volk hat nun einmal in der Rechtspflege einen Platz erhalten und damit zugleich die, dem Sinne des Gesetzes nach, beeinflußbarsten Personen (nämlich die Laienrichter). Andererseits bemüht sich der § 17, auch den gelehrten Richter in seiner „Unbefangenheit" zu schützen, der in der Justiz die Hauptrolle spielt und der der Gefahr der Befangenheit doch im Verhältnis zu Geschworenen, Schöffen und Zeugen zum allergeringsten Teile unterliegt. Scheint es darum nicht überflüssig, diesen gewaltsamen Versuch zur Herbeiführung der Unbefangenheit zu machen, und scheint es nicht weit

[16]) Deutsche Presse 1913, 1. Jahrg. Nr. 2 S. 2.

[17]) Vgl. Barbier II S. 151: „il faut reconnaître que la prohibition de l'article 38 n'apporte à ce mal qu'un remède bien peu efficace."

[18]) Barbier II S. 152.

vorteilhafter, sich zu der Meinung zu bekehren, daß eine Rechtspflege weit besser fahren würde, als jetzt, wenn die Presse ordentliche sachliche statt gefärbter und unvollständiger Berichte über schwebende Strafrechtsfälle liefern würde? Ebenso wie die Vorschrift ehemals den Anschauungen von der gewaltigen, aber möglicherweise volksgefährdenden Bedeutung der Presse entsprochen hatte, ebenso fordert die jetzt notwendige Freiheit der Presse im Prinzip den Wegfall aller der Bestimmungen, die, von der Voraussetzung der Gefährlichkeit ausgehend, den Gebrauch der Presse einschränken und ihn einer beständigen Aufsicht unterwerfen.[19]) Die Belästigung der Presse und die unnötige Aufwendung an juristischer Begriffsspalterei scheint größer als die erzielte Verwirklichung des Ideals. Der Staat wie die Justiz sind von so vielen latenten Kräften in ihrer Unbefangenheit bedroht, daß nur durch eine Selbstheilung eine gänzliche Verbesserung des Verhältnisses von Staat und Presse und im besonderen desjenigen von Justiz und Presse eintreten kann, nicht aber durch ein einzelnes Verbot, das ungenügend ist, indem es die Höhe seines Zieles nicht erreichen kann, sondern vielmehr die Presse in ihrer kulturellen Arbeit, auch für die Rechtspflege stört.

Wenn man davon ausgeht,[20]) daß die unzeitige Veröffentlichung der Tätigkeit der mit der Strafrechtspflege betrauten staatlichen Organe vorgreift, also auf die Strafrechtspflege schädigend einwirkt, müßte man zu dem Schlusse gelangen, daß jede tatsächliche, verbotene, Veröffentlichung die Unbefangenheit der beteiligten Personen getrübt hat. Damit würde aber eine solche Veröffentlichung ein objektives Urteil der Richter und einen gerechten Ausgang des der Veröffentlichung folgenden Prozesses unmöglich machen.

Daß sie dies in Wirklichkeit kaum tut, liegt auf der Hand, nach den oben angeführten Sätzen, die somit den Wert der Vorschrift, wenn nicht überhaupt verneinen, so doch stark bezweifeln lassen. Die Idee der Preßfreiheit oder dasselbe: die in dieser Form auftretende Rechtsidee stehen zu hoch, als daß sie in dieser Beziehung eine Abweichung vertragen könnten.

Anhang: Berichte über Gerichtsverhandlungen.

Unter den Erscheinungen des öffentlichen Lebens, die die Objekte der Zeitung bilden, ist die des Rechtslebens nicht die unwichtigste. In Form der Gesetzgebung, der juristischen Tagesfragen und Wissen-

[19]) John, Verhdl. d. 6. deutsch. Jur.-T. I, 318 ff.
[20]) Vgl. RGE 44, 281.

schaft, der Gerichtsbarkeit strömt das rechtliche Dasein eines Volkes der Presse zu, die, theoretisch betrachtet, dazu Stellung nimmt, indem sie berichtet und kritisiert. Insonderheit die Justiz, und zwar die Strafjustiz wird in der Presse ausgiebig behandelt. Die Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen soll dabei so erfolgen, daß die Leser ein wahrheitsgetreues Abbild des Tatsächlichen erhalten, mit der Absicht geschrieben, lediglich eine Photographie der lebendigen Vorgänge zu liefern. Auf der anderen Seite steht das Geschäftsinteresse des Verlegers, das die Redakteure dahin drängt, so zu schreiben, daß ihrem Artikel oder Aufsatz der größte Leserkreis gewährleistet wird. Die Berichte sollen die Kritik des Verfahrens ermöglichen und zugleich die Bevölkerung in die Lage versetzen, so urteilt eine Zeitung selbst,[1]) zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen, was sie beizutragen vermag. Das sei die ratio legis, der letzte Grund für die Öffentlichkeit des Strafprozesses. Inwieweit sich in der Gegenwart auf dem Gebiete der Gerichtsberichterstattung und Justizkritik Schäden ergeben haben und inwieweit diese Mängel abzustellen sind, hat Glaser in seinem Buche über „Das Verhältnis der Presse zur Justiz" zusammenfassend und ausgiebig aufgedeckt und erörtert.

Der § 17 RPG regelt lediglich die Veröffentlichung von einzelnen, genau bestimmten Schriftstücken eines Strafprozesses, er normiert aber nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Berichte und Kritiken des gesamten Prozeßverlaufes.[2]) Der § 17 betrifft nur amtliche Schriftstücke und bestimmt lediglich, inwieweit sie zu veröffentlichen verboten sind. Ungeregelt bleibt der Bericht und die Kritik des gesamten Prozesses, oder was dasselbe ist, die „Verantwortlichkeit für Referate über Gerichtsverhandlungen",[3]) oder ausführlicher gesprochen, die Verantwortlichkeit für den Inhalt dieser im § 17 bezeichneten Veröffentlichungen und für die Reproduktion von Tatsachen (Einzelheiten des Prozesses) durch die Presse.

Daraus würde sich folgende Systematik ergeben: einmal die Frage der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung — durch Ausschluß der Öffentlichkeit können zwei neue Deliktsformen entstehen: 1. Berichte über nichtöffentliche Verhandlung und 2. Verstoß gegen die zur Pflicht

---

[1]) Voss. Zeitg. v. 11. November 1913.

[2]) Auch im franz. Recht besagt der betr. Zeitpunkt nicht Straflosigkeit ohne weiteres: „Si la publication de ces actes, quand elle est postérieure à leur lecture à l'audience, ne peut, en aucun cas, donner lieu à l'application de l'article 38, il n'en faut pas conclure qu'il le puisse toujours se faire impunément." Barbier II, S. 155.

[3]) Appelius S. 99.

gemachte Geheimhaltung, den sogen. Schweigebefehl — und dann die Frage der allgemeinen kriminellen Deliktstatbestände (von Glaser in seinem schon erwähnten Buche ausführlich behandelt).

Den Anlaß zu der Frage der Gerichtsverhandlungsberichte gibt die Tatsache, daß durch Mitteilungen aus den Verhandlungen schwere Schädigungen des öffentlichen Interesses wie Einzelner hervorgerufen werden, z. B. durch Wiederholung der verhandelten Majestätsbeleidigung oder Gotteslästerung usw. Auch können die Angeschuldigten in der Verhandlung Äußerungen tun, die, veröffentlicht, großen Schaden anrichten können bezw. Delikte darstellen.[4])

Wieso wird aber die Verantwortlichkeit für öffentliche Verhandlungen durch § 17 nicht gedeckt?

Daß formellerweise § 17 eine Veröffentlichung an einem bestimmten Zeitpunkte für nicht mehr verboten erklärt, schließt, wie gesagt, die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Publikation nicht aus.[5]) Denn Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen bedeutet nicht: alles daraus veröffentlichen dürfen. Das steht nicht im Gesetze. Bereits die preußische Praxis urteilte:[6]) nicht ohne weiteres gestattet § 48 PG unbedingt Veröffentlichung des Schriftstückes eines Kriminalprozesses nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, vielmehr darf man nicht die beiden Begriffe von der Öffentlichkeit verwechseln: öffentliche Verhandlung (früher mündliche) ist nicht identisch mit Veröffentlichung in der Presse. Bestritten wird dies von Berner[7]) sowie von einer Petition (1876) des Journalistentages und von Bar.[8]) Sie meinen, fälschlicherweise: die Gerichtsverhandlung sei öffentlich, öffentlich heiße aber jedem zugänglich. Lediglich durch die Verhältnisse gezwungen, sei die Gerichtsverhandlung der Öffentlichkeit nur in beschränktem Maße zugänglich. Eine Veröffentlichung durch die Presse erweitere demnach lediglich den Kreis der Öffentlichkeit. Öffentliche Verhandlung decke sich also nach dieser Meinung prinzipiell mit dem Begriff der Veröffentlichung durch die Presse.

Dem steht die herrschende, maßgebende und richtige Meinung entgegen, die unter Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung nur die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch das Publikum versteht, die aber damit keine Befugnis gegeben wissen will, das in der Gerichts-

[4]) Appelius S. 99/100.

[5]) Ebenso v. Liszt S. 160.

[6]) Oppenhoff 3, 280; GA 8, 817.

[7]) S. 260 ff.

[8]) GS LII S. 80 ff.: Öffentlichkeit bedeutet alles, die Gemeinschaft, sie wird erst möglich durch die Veröffentlichung der Presse, deshalb ist diese straffrei.

verhandlung Vernommene weiterzuverbreiten. „Für das in der Verhandlung nicht anwesende Publikum ist deren Öffentlichkeit überhaupt nicht entscheidend. In der Öffentlichkeit allein kann daher jene Behauptung ihren Stützpunkt nicht finden.“ [9]) Eine Veröffentlichung aus nichtöffentlicher Verhandlung ist auch nicht ohne weiteres strafbar, wie konsequenterweise die obige, falsche Meinung annehmen müßte. So kann dem Angeschuldigten und den Zeugen nicht ohne weiteres eine allgemeine Schweigepflicht auferlegt werden. Der Richter hat zu prüfen, nach den allgemeinen Strafgesetzen, ob eine solche Publikation Deliktstatbestand ist. Öffentlichkeit der Verhandlung heißt also keineswegs Berechtigung, das Verhandelte verbreiten zu dürfen, die Öffentlichkeit der Verhandlung beschränkt sich auf das Verfahren in öffentlicher Sitzung. In der öffentlichen Verhandlung nimmt der Einzelne mit unmittelbarem gegenwärtigen Erleben teil, beim Referat über diese Verhandlung wird er hingegen erst indirekt hineingeführt. Zwar kann die möglichste Verbreitung oft im Interesse der Gesamtheit liegen, aber aus der Öffentlichkeit der Verhandlung folgt keineswegs, daß diese Verbreitung gewollt ist.[10]) Danach ist es Aufgabe der richterlichen Prüfung, festzustellen, ob ein Bericht aus öffentlicher Verhandlung strafbar ist oder nicht. Nach der französischen Praxis kommt es bei zweifelhaften Veröffentlichungen darauf an, ob mitgeteilt wurde: „sans aucune intention de nuire et dans le seul but de porter à la connaissance du public des faits qu'il avait intérêt à connaître.“

Was die Strafbarkeit nach heutigem Recht anbetrifft, so gibt es hierüber keinen die Frage erschöpfenden Rechtssatz, sondern jeder einzelne Fall bleibt, wie erwähnt, der richterlichen Prüfung vorbehalten. Wie Appelius (S. 100/1) sehr richtig bemerkt, kommt immer zugunsten des Berichterstatters der Umstand in Betracht, daß der wesentliche Inhalt des Berichts bereits einmal, nämlich in der öffentlichen Gerichts-

[9]) Appelius S. 100.

[10]) So: Kayser 614/15, v. Liszt S. 160/61, Koller S. 104, Stenglein [3], 1903, S. 613 Note 9, RGR 1, 89; Preuß. Obertrib. GA 11, 351 und GA 24, 632. — Der Artikel 23 des Entwurfes eines sächsischen Preßgesetzes 1869, auf den allerdings später die Regierung verzichtete und den beide Kammern ablehnten, bestimmte ebenso: „Die Verantwortlichkeit für den Inhalt von Berichten über Gerichtsverhandlungen ist nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, insbesondere wird dieselbe durch die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen nicht aufgehoben.“ Die Bestimmung wurde nur deshalb abgelehnt, weil sie bereits hinreichend durch andere allgemeine Vorschriften gedeckt sei, und es sei, wie man in den Verhandlungen betonte, Sache der richterlichen Feststellung, inwieweit ein Gerichtsbericht strafbar sei; vgl. Bausch, sächs. PG.

verhandlung, öffentlich bekannt geworden ist. Andererseits muß in Erwägung gezogen werden, welchen Zwecken die Veröffentlichung dient. Im allgemeinen werden die Berichte geschrieben zum Zwecke der Unterhaltung und Belehrung der Leser. Damit nun ein solcher, vielleicht beleidigender, Artikel strafbar sei, ist nicht erforderlich, daß der Artikel lediglich zum Zwecke, jemanden zu beleidigen, geschrieben ist. Es genügt vielmehr, daß der Bericht die Ehre oder irgend ein anderes Rechtsgut eines Menschen tatsächlich beeinträchtigen kann, daß also z. B. tatsächlich eine Beleidigung vorliegt.[11])

Ferner wird man dem Redakteur die Pflicht auferlegen müssen, sich die Frage vorzulegen, ob sein Bericht schädigend wirken kann, und man wird das Unterlassen dieser anzustellenden Erwägung ihm zur Last legen müssen.

Bei einem Referat über die Dinge der Verhandlung, die die Aburteilung nicht betreffen, ist es nicht gerechtfertigt ohne weiteres anzunehmen, daß ein berechtigtes Interesse des Publikums oder ein Interesse der Rechtspflege vorhanden sein müsse. Auch hier ist es Sache des Richters, festzustellen, ob das Referat strafbar ist oder nicht. Endlich kann ein unvollständiges Referat strafbar sein, wenn durch Abkürzung eine Wahrheitsentstellung eingetreten ist, durch die ein anderer beleidigt ist. Die Mitteilung (durch die Presse) einer früher gemachten strafbaren Äußerung ist nicht deshalb straflos, weil sie erfolgte bei Gelegenheit der Wiedergabe des Berichtes der jene strafbare Äußerung behandelnden öffentlichen Gerichtsverhandlung.[12])

Was die Berichte über nichtöffentliche Verhandlungen angeht, so hat sich das Gesetz vom 5. April 1888 darüber geäußert; im Artikel I über die wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder der Sittlichkeit, nichtöffentlichen Verhandlungen. Bei Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit kann ein Schweigebefehl auferlegt werden, dessen Verletzung die im Artikel II bezeichnete Strafe nach sich zieht. Artikel III des Gesetzes bestimmt: wenn wegen der Staatssicherheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, „dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in betreff der Anklageschrift oder anderer amtlichen Schriftstücke des Prozesses." Mitteilungen aus Verhandlungen, die wegen Gefährdung der Sittlichkeit nicht öffentlich sind, oder Mitteilungen

---

[11]) GA 12, 66; vgl. RGE 19, 238.

[12]) Preuß. Obertrib. Oppenhoff 6, 196.

aus den diesen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken, Mitteilungen, die geeignet sind, Ärgernis zu erregen, bestraft der Artikel IV dieses Gesetzes (jetzt § 184b StGB).[13])

Daraus ergibt sich: im Falle der Nichtöffentlichkeit wegen der Staatssicherheit dürfen, selbst nach Beendigung des Verfahrens, die Anklageschrift und die amtlichen Schriftstücke nicht publiziert werden. Mitteilungen der Presse sind also überhaupt verboten. Im Falle der Nichtöffentlichkeit wegen der Sittlichkeit sind Mitteilungen aus Verhandlungen und aus den amtlichen Schriftstücken eventuell verboten.[14])

Zusammenfassend ist zu bemerken:

I. Die Anklageschrift und die amtlichen Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen veröffentlicht werden, wenn sie in öffentlicher Verhandlung kundgegeben sind oder wenn das Verfahren sein Ende erreicht hat.

II. Über die Verantwortlichkeit ist in betreff der öffentlichen Verhandlungen generell nichts bestimmt, sondern es ist Sache der richterlichen Feststellung, eine etwaige Strafbarkeit des Gerichtsberichts oder auch der Veröffentlichung eines amtlichen Schriftstückes zu konstatieren.

III. Bei nichtöffentlichen Verhandlungen ist die Berichterstattung bedeutend eingeschränkt.

Bei öffentlichen Verhandlungen ist sie nur durch § 17 begrenzt, sonst durch die allgemeine Strafgesetzgebung.

Eine ganz anders geartete Einschränkung der Gerichtsberichterstattung stellt schließlich, um diese Norm flüchtig zu streifen, der § 11 des sogen. Spionagegesetzes vom 3. Juni 1914 dar:

„Wer vorsätzlich über schwebende amtliche Ermittlungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz ohne Erlaubnis der die Ermittlungen leitenden Behörde Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Diese Vorschrift findet auf die Veröffentlichung von Mitteilungen, die nach der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren nach Verfügung der Anklage erfolgt, keine Anwendung."

Verboten sind damit Mitteilungen über amtliche Ermittlungen bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens bezw. bis zur Verfügung der Anklage.

Der Gerichtsberichterstattung sind durch das Gesetz mannigfache Beschränkungen auferlegt, die einerseits zum Teil aus einer Zeit stammen,

---

[13]) Im neuen Strafgesetzentwurf ist das Erfordernis des Geeignetseins zur Ärgniserregung gestrichen, vgl. ZW XV, 2, 49.

[14]) Nach japanischem Preßrecht darf über nichtöffentliche Gerichtsverhandlungen überhaupt keine Mitteilung gemacht werden; vgl. Simon ZStW 25, 226.

in der das Verhältnis von Justiz und Presse unerfreulicher war als jetzt, weil beide Kulturfaktoren noch nicht in dem Maße wie jetzt zusammen arbeiteten und die andererseits, wie der § 17 RPG, es trotz ihrem einem ausgeklügelten Zwecke entsprungenen Dasein nicht vermögen, diesen Zweck wirklich zu erreichen. Einer Auffassung, die sich z. B. im japanischen Preßgesetze von 1887 ausspricht, daß, wie oben erwähnt, über schwebende Strafverfahren keine Mitteilungen gemacht werden dürfen, steht eine andere Anschauung gegenüber. Diese ist nicht nur theoretisch davon überzeugt, daß Rechtspflege und Presse berufen sind, an der staatlichen Tätigkeit als gleichberechtigte Kulturfaktoren mitzukämpfen,[15]) sondern sie spricht auch für die Praxis aus: die Aufdeckung und Erörterung des Verbrechens, die Bloßlegung und Verstopfung seiner Quellen gehöre zu den großen Aufgaben der Presse, die, ein Bundesgenosse der Untersuchungsbehörde, schon im Ermittlungsstadium zur Beschaffung des Nachrichtenstoffes helfen müsse.[16]) Die Presse wird hier direkt in Anspruch genommen, ihr werden Pflichten der Förderung der Justiz auferlegt: allerdings auch eine Abweichung vom Prinzip der Preßfreiheit, aber eine Abweichung im entgegengesetzten Sinne, nicht in dem einer Beschränkung zugunsten der Justiz, sondern in dem einer Nutzbarmachung der Zeitungen und einer Erweiterung ihrer Funktionen zugunsten der Rechtspflege. Diese Auffassung scheint einer modernen Zeit besser zu entsprechen als die Ansicht, die im § 17 ihren Ausdruck gefunden hat, und die sich von der Öffentlichkeit abwandte. Freilich: die Möglichkeiten von Schäden, die Möglichkeiten, daß die Presse die Grenze überspringt, ohne zu erkennen, daß sie dadurch selbst Ursache neuer Kriminalität wird (Sensationsmache — Unwahrheit — Übertreibung), sind durch Einbeziehung der Presse in die Justiz entschieden größer geworden, andererseits ist aber die Wahrscheinlichkeit, dem Verbrechen schneller auf die Spur zu kommen, durch die Mitwirkung der Presse erheblich gewachsen. Doch soll damit auch nach dieser Seite hin die Presse keineswegs gebunden werden; denn „in der Verwertung dieser Unterlagen (scil. der Nachrichten), vor allem in der Kritik, die daran geknüpft, an Einrichtungen, Maßnahmen und Personen geübt wird, ist die Presse frei — das bleibt das letzte Wort."[17])

[15]) Wulffen DJZ 1907 S. 360.

[16]) Lindenau „Der Greif" 1914 I. Jahrg. 7. Heft S. 33—38.

[17]) Lindenau a. a. O.